



## Wortprotokoll der 61. Sitzung

### Ausschuss für Wirtschaft und Energie

Berlin, den 16. Dezember 2015, 11:00 Uhr

10557 Berlin, Konrad-Adenauer-Str. 1

Paul-Löbe-Haus, Europasaal 4.900

Vorsitz: Dr. Peter Ramsauer, MdB

## Tagesordnung - Öffentliche Anhörung

### Tagesordnungspunkt 1

Seite 4

Gesetzentwurf der Bundesregierung

### Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Telemediengesetzes

**BT-Drucksache 18/6745**

**Federführend:**

Ausschuss für Wirtschaft und Energie

**Mitberatend:**

Innenausschuss

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur

Ausschuss für Tourismus

Ausschuss für Kultur und Medien

Ausschuss Digitale Agenda

**Gutachtlich:**

Parlamentarischer Beirat für nachhaltige Entwicklung

**Mitglieder des Ausschusses<sup>1</sup>**

	<b>Ordentliche Mitglieder</b>	<b>Stellvertretende Mitglieder</b>
CDU/CSU	Barei, Thomas Durz, Hansjrg Grotelschen, Astrid Gundelach, Dr. Herlind Hauptmann, Mark Heider, Dr. Matthias Jung, Andreas Knoerig, Axel Koeppen, Jens Lmmel, Andreas G. Lanzinger, Barbara Lenz, Dr. Andreas Liebing, Ingbert Metzler, Jan Nowak, Helmut Pfeiffer, Dr. Joachim Ramsauer, Dr. Peter Riesenhuber, Dr. Heinz Schrder (Wiesbaden), Dr. Kristina Stein, Peter Strothmann, Lena Willsch, Klaus-Peter	Dtt, Marie-Luise Fuchs, Dr. Michael Funk, Alexander Gerig, Alois Grundmann, Oliver Holmeier, Karl Huber, Charles M. Jarzombek, Thomas Kanitz, Steffen Krber, Carsten Kruse, Rdiger Michelbach, Dr. h.c. Hans Middelberg, Dr. Mathias Mller (Braunschweig), Carsten Nblein, Dr. Georg Oellers, Wilfried Petzold, Ulrich Scheuer, Andreas Stetten, Freiherr Christian von Vries, Kees de Wegner, Kai Weiler, Albert
SPD	Barthel, Klaus Freese, Ulrich Hampel, Ulrich Held, Marcus Ilgel, Matthias Katzmarek, Gabriele Poschmann, Sabine Post, Florian Saathoff, Johann Schabedoth, Dr. Hans-Joachim Scheer, Dr. Nina Westphal, Bernd Wicklein, Andrea Wiese, Dirk	Annen, Niels Drmann, Martin Ehrmann, Siegmund Flisek, Christian Heil (Peine), Hubertus Jurk, Thomas Kapschack, Ralf Malecha-Nissen, Dr. Birgit Raabe, Dr. Sascha Rtzel, Bernd Schwabe, Frank Schwarz, Andreas Stadler, Svenja Thews, Michael
DIE LINKE.	Bulling-Schrter, Eva Ernst, Klaus Lutze, Thomas Nord, Thomas Schlecht, Michael	Claus, Roland Lenkert, Ralph Petzold (Havelland), Harald Wagenknecht, Dr. Sahra Wawzyniak, Halina

<sup>1</sup> Die Anwesenheitslisten sind diesem Protokoll angefgt.



	<b>Ordentliche Mitglieder</b>	<b>Stellvertretende Mitglieder</b>
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Baerbock, Annalena Dröge, Katharina Gambke, Dr. Thomas Janecek, Dieter Verlinden, Dr. Julia	Andreae, Kerstin Krischer, Oliver Özdemir, Cem Rößner, Tabea Trittin, Jürgen

**Sachverständige:**

**Dr. Dirk Häger**

Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI)

**Dr. Dieter Frey**

FREY Rechtsanwälte

**Dr. Ulrich Meier**

hotsplots GmbH

**Prof. Dr. Gerald Spindler**

Georg-August-Universität Göttingen –

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht, Rechtsvergleichung,  
Multimedia- und Telekommunikationsrecht

**Prof. Niko Härting**

HÄRTING Rechtsanwälte

**Volker Tripp**

Digitale Gesellschaft e.V.

**Dr. Ulf Buermeyer, LL.M. (Columbia)**

Landgericht Berlin



## Tagesordnungspunkt 1

Gesetzentwurf der Bundesregierung

### Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Telemediengesetzes

**BT-Drucksache 18/6745**

Der **Vorsitzende**: Meine sehr geehrten Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich darf die Beratungen wieder aufnehmen und Sie ganz herzlich begrüßen zu der heutigen öffentlichen Anhörung hier im Ausschuss für Wirtschaft und Energie des Deutschen Bundestages zur Änderung des Telemediengesetzes. Dieser Anhörung liegt zu Grunde der Gesetzentwurf der Bundesregierung zu einem zweiten Gesetz zur Änderung des Telemediengesetzes auf Bundestagsdrucksache 18/6745. Ich darf Sie dazu alle herzlich begrüßen, insbesondere die Sachverständigen, die wir heute hier haben und auch die Öffentlichkeit. Es handelt sich um eine öffentliche Anhörung. Zum Ablauf dieser Anhörung möchte ich noch kurz folgende Erläuterungen geben: Die Fraktionen haben sich darauf verständigt, dass diese Anhörung nicht in einzelne Themenblöcke aufgeteilt wird, sondern sozusagen „en gros“ diskutiert wird. Wir werden die Befragung unter Berücksichtigung der Stärkeverhältnisse der Fraktionen durchführen. Um der Opposition entgegen zu kommen, wurde ein Schlüssel verabredet. Für die erste Runde von 2:2:1:1; der auch gilt für die dritte Runde. In der zweiten Runde und unter stärkerer Berücksichtigung der Fraktionsgrößen beträgt der Schlüssel 5:3:1:1. Damit für die drei kompletten Fragerunden in der uns zu Verfügung stehenden Zeit auch hinreichend Raum zu Verfügung steht, sind wir darauf angewiesen, dass sich alle besonders kurz fassen. Wir haben uns darauf verständigt, ich betone dies insbesondere für die Sachverständigen, alle anderen kennen dieses Ritual, dass wir für Frage und Antwort insgesamt fünf Minuten haben. Das heißt, je kürzer die Frage des Abgeordneten ist, desto länger komplementär in diesen fünf Minuten können Sie antworten. Meine Bitte auch nochmal an die Kolleginnen und Kollegen, zu Beginn der Frage den Namen des zu befragenden Sachverständigen zu nennen. Eingangsstatements der Sachverständigen sind verabredungsgemäß nicht vorgesehen. Es liegen von allen die schriftlichen Stellungnahmen vor, die als Ausschussdrucksachen verteilt worden sind. Wir werden

wieder ein Wortprotokoll erstellen. Deswegen wird zur Protokollerstellungserleichterung von mir zu Beginn der Worterteilung an die Sachverständigen der Name des jeweiligen Sachverständigen nochmal kurz genannt. Jetzt kann ich mit der Befragung beginnen. In der ersten Runde für die CDU/CSU Fraktion der Kollege Knoerig, bitte.

Abg. **Axel Knoerig** (CDU/CSU): Ja, Herr Vorsitzender, meine sehr geehrten Damen und Herren, wir wollen hier in der heutigen Anhörung insbesondere die Paragraphen 8 und 10 dieses Gesetzentwurfes diskutieren. Ich konzentriere mich in meiner Berichterstattung auf den Paragraphen 8. Hier soll die Haftung von WLAN-Betreibern klargestellt werden. Im Gesetzesentwurf werden WLAN-Betreiber als Diensteanbieter definiert. Sie können von der Störerhaftung befreit werden unter der Voraussetzung, dass sie die sogenannten zumutbaren Maßnahmen ergreifen. Diese zumutbaren Maßnahmen beinhalten eine Sicherung des Zugangs und die Zustimmung von Nutzern, keine Rechtsverletzungen zu begehen. Die Störerhaftung stellt gerade Hotel- und Cafébesitzer vor ein rechtliches Dilemma. Um wettbewerbsfähig zu sein, müssen sie kostenloses WLAN anbieten, und dazu können sie entweder Hotspots verschiedener Anbieter einrichten oder sie gehen damit auch das Risiko ein, für Rechtsverstöße der Gäste abgemahnt zu werden. Ich bin zwar auf der einen Seite froh bei diesem Entwurf, dass Rechtssicherheit hergestellt wird, aber dennoch sind nach meiner Ansicht noch einige Konflikte zu lösen. Und deswegen möchte ich meine erste Frage an Herrn Dr. Häger vom BSI richten: Wie bewerten Sie aus sicherheitstechnischer Sicht einmal verschlüsselte Netze, wie freizugängliche Netze und solche Netze, zu denen jeder das Passwort kennt? Und an Herrn Dr. Meier von hotspots die Frage: Es sind ja nun schon einige Investitionen in öffentliche WLANs hineingeflossen, und wir können ja diese Investitionen nicht außer Acht lassen. Wie bewerten Sie den Mehraufwand für Provider, Dienstleister und Nutzer insbesondere unter der Berücksichtigung der zu ergreifenden sogenannten Sicherungsmaßnahmen im Gesetzentwurf?

Der **Vorsitzende**: Zunächst Herr Dr. Häger und dann Dr. Meier.

**SV Dr. Dirk Häger** (BSI): Guten Tag meine Damen



und Herren. Auf die Frage einzugehen, verschlüsselte Netze, also wer normalerweise ein WLAN betreibt, bei sich zuhause oder ein Firmen-WLAN, muss das natürlich verschlüsseln, damit kein Externer rein kommen kann. Die Verschlüsselung von WLAN-Netzen dient dazu, nichtberechtigte Nutzer außen vor zu halten. Vor dem Hintergrund des Paragraphen 8, den wir jetzt hier allerdings besprechen, geht es ja nicht darum, Nutzer draußen zu halten, sondern ein offen zugängliches Netz zu haben. Da hilft halt in dem Fall, wie von mir nochmal dargelegt, die Verschlüsselung festzulegen. Wer darf rein? Aber wenn ich dem dann erstmal den Zugangsschlüssel gegeben habe, dann darf er halt auch darüber frei ins Internet gehen und kann auch immer wieder kommen. Aus Sicherheitssicht ist die Verschlüsselung in einem solchen Netz nur eine Zugangsverschlüsselung. Also er muss einmal zu mir hingekommen sein, muss einmal bei mir das Passwort erfragt haben. Da hilft die Verschlüsselung in einem solchen WLAN-Netz. Die andere Frage, wenn ich das mit einem offenen Netz vergleiche, wo halt die Verschlüsselung nicht da ist, da kann der gleich versuchen, irgendwie rein zu kommen. Die Verschlüsselung schützt mein Netz nicht vor einem solchen Zugriff. Das heißt aber noch lange nicht, dass ich ihm darüber den Internetzugang gewähre. Er ist erstmal in meinem eigenen Netz drin, und ich kann immer noch Mechanismen bringen oder implementieren, dass er darüber keinen Internetzugang hat. Und das ist das, was auch üblicherweise in diesen heutigen WLAN-Netzen mit irgendwelchen „Landing pages“ gemacht werden, wo man im Hotelzimmer seine Zimmernummer angeben muss, und dann kommt man irgendwo rein. Da ist halt in punkto Nutzerfreundlichkeit ein unverschlüsseltes Netz wesentlich besser, weil man dort halt sich relativ leicht anmelden kann. Aus Sicherheitssicht macht das für diese beiden, also macht Verschlüsselung oder keine Verschlüsselung keinen Vorteil. Wenn ich das Passwort kenne, in einem verschlüsselten Netz, dann kann ich halt die Kommunikation anderer Leute belauschen. Und dasselbe gilt natürlich auch in einem unverschlüsselten Netz. Also insofern für dieses Gesetz bringt aus meiner Sicht Verschlüsselung keine nennenswerte Sicherheit.

Der **Vorsitzende**: Herr Dr. Meier.

**SV Dr. Ulrich Meier** (hotspots GmbH): Ja dem kann ich mich nur anschließen, was die Verschlüsselung angeht. Das andere ist die Log-in-Seite mit der Belehrung. Das ist was, was wir schon bei ganz vielen Hotspots umsetzen, was auch heute bei den sogenannten freien Hotspots, die von gewerblichen Anbietern angeboten werden, Standard ist. Wünschenswert wäre, dass der Gesetzentwurf da klarer stellt, was eigentlich wie ablaufen soll, denn in Moment gibt es da sozusagen eine Abwärtsspirale. Was die Belehrung angeht: Wir haben angefangen und immer noch ein Häkchen gefordert, das ist, glaube ich, auch in den Köpfen noch drin. Es gibt jetzt aber auch Anbieter, wo man einfach nur auf einen Button klickt und es steht ganz klein irgendwo: „Ich akzeptiere die Nutzungsbedingungen“. Da ist halt die Frage, wo das hingehen soll, das wäre wünschenswert, wenn das geklärt würde. Wie auch immer, dass sozusagen entscheiden wird, das ist ganz einfach umzusetzen. Was Investitionen angeht, also wenn ich daran denke, habe ich andere Sachen im Kopf. Ich denke da aber an Telekommunikationsüberwachung, ja wo wir jetzt vor ganz großen Investments stehen. Vorratsdatenspeicherung macht viel Aufwand, und da stellt sich halt für mich die Frage, was soll das?

Der **Vorsitzende**: Sie können leider keine Frage stellen, weil Ihre Zeit leider abgelaufen ist. Aber versuchen Sie das, was Sie noch anbringen wollten. Aber die Fragen stellen die Abgeordneten, Sie geben Antworten.

**SV Dr. Ulrich Meier** (hotspots GmbH): Verzeihung, entschuldigen Sie.

Der **Vorsitzende**: Entschuldigung, ich wollte das nur etwas auflockern. Das Wort hat jetzt Kollege Westphal.

Abg. **Bernd Westphal** (SPD): Danke Herr Vorsitzender. Wir haben ja das politische Ziel, gerade Digitalisierung von Wirtschaft und Gesellschaft voran zu treiben, auch WLAN-Zugang zu beschleunigen und die Infrastruktur dafür zu schaffen. Im Vergleich zu anderen Ländern ist Deutschland da ziemlich hinterher. Und deshalb meine Frage an den Prof. Dr. Spindler: Sehen Sie das Thema Störerhaftung als ein Hemmnis, warum wir dort nicht in der Verbreitung von WLAN im



Vergleich zu anderen Ländern der gleichen Stellenwert haben? Und sehen Sie den vorliegenden Gesetzentwurf als hilfreich, dieses Hemmnis zu beseitigen?

Der **Vorsitzende**: Herr Prof. Spindler.

**SV Prof. Dr. Gerald Spindler** (Georg-August-Universität Göttingen): Ja vielen Dank. Zum ersten muss ich mal sagen, ich bin jetzt gerade mit der deutschen Bahn hier hergekommen, da war ein Telekom-Hotspot drin, der überhaupt nicht funktioniert hat. Von Göttingen bis Berlin nicht. Und da muss ich Ihnen ganz ehrlich sagen, wenn wir dieses Thema besprechen, dürfen wir das nicht nur auf WLANs reduzieren, sondern wir müssen es breitflächig angehen. Erste Bemerkung. Zweite Bemerkung: Die deutsche Störerhaftung ist in der Tat in Europa führend, in Anführungszeichen. Ob man das schön findet oder nicht, steht auf einem anderen Blatt. Ich kann Ihnen jedenfalls nur sagen, dass andere europäische Länder sich immer wieder an der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs anfangen zu orientieren. Das heißt, dass in anderen Ländern ähnliche Hemmnisse genauso auftreten können. Der Knackpunkt liegt aus meiner Sicht auf der europäischen Ebene, nämlich im Bereich der Information Society Directive zum Urheberrecht und zur Informationsgesellschaft. Dort haben wir den Artikel 8 Abs. 3, den der Europäische Gerichtshof für Access-Provider entsprechend ausgelegt hat. Zwar sehr restriktiv, aber leider, er hat es so ausgelegt. Und deswegen, wenn wir Access-Provider gleich behandeln, und das sind WLANs nun, per definitionem und auch in dem Gesetz, was absolut richtig ist. Aber dann kommen wir nicht umhin, das anzuerkennen. Und insofern kann ich nur sagen, dass das Gesetz nicht allzu sehr hilfreich ist, aus meiner Sicht, es ist aber auch nicht besonders schädlich.

Der **Vorsitzende**: Danke, jetzt haben wir richtig Zeit gespart. Jetzt Kollege Durz.

Abg. **Hansjörg Durz** (CDU/CSU): Ja, vielen Dank. Meine Damen und Herren, ich möchte mich jetzt ganz kurz in meinen Fragen konzentrieren auf den Paragraphen 10, der in der Öffentlichkeit wesentlich weniger diskutiert wird als der Paragraph 8. Und ich möchte meine Frage an Herrn Dr. Frey stellen. Zunächst, Herr Dr. Frey, möchte ich Sie

fragen, ob die Regelungen insbesondere im Hinblick auf die Praktikabilität der im Gesetzentwurf enthaltenen vier Kriterien geeignet ist, einen wirksamen Urheberrechtsschutz darzustellen oder sicherzustellen. Zweitens, wie könnte ein System des „Notice and Take down“ etabliert und ausgestaltet werden, mit dessen Hilfe das Melden und Entfernen rechtswidrigen Inhalts prozedural abgesichert werden kann und somit beiden Seiten, sowohl den Rechteinhabern als auch der Internetwirtschaft dient. Und die dritte Frage wäre, dass Sie ganz kurz den Zusammenhang zu dem Urteil des BGH zum Thema Access-Provider darstellen, der ja kürzlich ergangen ist, danke.

Der **Vorsitzende**: Herr Dr. Frey.

**SV Dr. Dieter Frey** (FREY Rechtsanwälte): Ja, sehr gerne. Zunächst Praktikabilität. Die Praktikabilität ist relativ einfach zu beschreiben als vollkommen unpraktikabel. Die Vermutungstatbestände, die in dem Gesetzentwurf vorgesehen sind, sind so abstrakt und weit formuliert, dass sie schwer zu interpretieren sind. Und in einem von uns erstellten Gutachten haben wir dazu ausgeführt, das wird zu lange andauernden Rechtsstreiten zwischen Rechteinhabern und Host Providern führen. Praktikabilität hat natürlich auch immer etwas mit Recht zu tun. Es ist eine Form der Verschmelzung der Störerhaftung, und jetzt komm ich auf Herrn Prof. Spindler zurück, und der Haftungsprivilegierung, die aus dem europäischen Recht kommt, aus der E-Commerce-Richtlinie. Eine solche Verschmelzung ist europarechtlich nicht zulässig. Deswegen ist auch aus rechtlicher Perspektive dieses Gesetz nicht praktikabel. „Notice and Take down“ ist eine Lösung, aus meiner Sicht, um die Rechtsdurchsetzung zu verbessern. Da wäre ein gesetzlicher Rahmen durchaus hilfreich, um sowohl Host Providern zu sagen: „Du musst aufgrund eines bestimmten Maßes der Substantiierung einer Rechtsverletzung durch einen Rechteinhaber aktiv werden und eine Rechtsverletzung beseitigen.“ Und auf der anderen Seite könnte der Streit, der mit einem Host-Provider letztlich denjenigen in den Fokus nimmt, der potenziell Zugriff auf Inhalte haben könnte, auf die Ebene des eigentlichen Rechtsverletzers, des Urheberrechtsverletzers und des Rechteinhabers gehoben werden, wenn ein Notice and Take down Verfahren



diese beiden verbinden würde. Dafür bedarf es eines gesetzlichen Rahmens, den ich sehr befürworten würde. Zur letzten Frage, der Zusammenhang zum aktuellen Urteil des BGH: In diesem Urteil ging es um Access-Sperren, um Sperrverfügungen, die im Hinblick auf Webseiten in den Weiten des Internets vom BGH untersucht worden sind. Es hat daher nicht unmittelbar etwas mit unserer Fragestellung zu tun. Bei Paragraph 10 geht es um die Haftung des Hostproviders, der für Dritte Informationen speichert, Informationen speichert. Dagegen vermitteln die Access-Provider den Zugang zum Internet. Und dieser Zugang ist natürlich zu allen Webseiten des Internets eröffnet. In diesem Urteil des Bundesgerichtshofs stand zur Debatte, ob ein Access-Provider verpflichtet ist, Zugang zu einer spezifischen Webseite im Internet zu sperren. Wir haben bisher nur eine Pressemitteilung. Im Ergebnis kommt der Bundesgerichtshof dazu, dass in der konkreten Konstellation der Access-Provider nicht verpflichtet ist zu sperren, weil dies unverhältnismäßig wäre. Wir können aber noch nicht absehen, wie es in der Begründung aussieht. Ich habe große Bedenken, was das Thema Fernmeldegeheimnis angeht, wenn wir das zu einem Mechanismus etablieren wollten, um die Rechtsdurchsetzung zu verbessern. Deswegen bin ich in diesen Punkt sehr zurückhaltend, aber es hat eigentlich nichts mit unserem Thema heute zu tun.

Der **Vorsitzende**: Dankeschön, für die SPD der Kollege Held.

Abg. **Marcus Held** (SPD): Ja ich habe auch eine oder zwei Fragen, die sich auf den Paragraphen 10 beziehen, zum einen an Herrn Prof. Spindler: Generell ist die Frage, was Sie vom Paragraph 10 im Entwurf halten, wo liegen die Stärken des Regulierungsvorschlags oder wo die Schwächen und was ist genau die Situation, die aus Ihrer Sicht hier erfasst werden sollte? Und die andere Frage wird sich an den Prof. Härting richten, nämlich in Bezug auf die Adressaten, die möglicherweise als Kollateralschaden unter die Regelungen von Paragraph 10 fallen könnten. Sehen Sie solche beziehungsweise welche ganz legalen Geschäftsmodelle könnten durch diese Regelungen, aus Ihrer Sicht, Probleme bekommen?

Der **Vorsitzende**: Zunächst Prof. Spindler, dann

Prof. Härting.

SV **Prof. Dr. Gerald Spindler** (Georg-August-Universität Göttingen): Ja, vielen Dank für die Frage. Es fällt mir schwer, diese Frage zu beantworten, weil ich keinerlei Stärken sehe, nur Schwächen. Das Ding ist europarechtswidrig. Punkt. Hier wird Kenntnis aus Elementen der Störerhaftung, das hat Herr Frey vollkommen zu Recht analysiert, hier werden Elemente aus der Störerhaftung gleichgesetzt mit dem, was Kenntnis in Artikel 14 der E-Commerce-Richtlinie ist. Das hat damit nichts zu tun. Zweitens, es gibt keine Vermutungsregeln etc. Das kann man nur auf europarechtlicher Ebene machen. Oder man kann es allenfalls versuchen, über prozessuale Elemente, Prima-Facie-Beweis oder ähnliches, zu regeln. Aber selbst da weiß ich nicht, wie das letztendlich der Europäische Gerichtshof sehen würde. Wir haben, drittens, zum Beispiel das, was für Störerhaftung genommen worden ist, also überwiegend rechtswidrige Inhalte und so weiter, die auf einem Hostprovider sich befinden. Da kann ich nur sagen, wie soll ich denn das vorher feststellen, ob ich überwiegend rechtswidrige Inhalte auf meinem Rechner habe? Das heißt, ich muss ex ante überprüfen, ob rechtswidrige Inhalte da sind, und das ist ein ganz klarer Verstoß gegen Artikel 15 der E-Commerce-Richtlinie, die genau das Gegenteil sagt, dass nämlich die Mitgliedsstaaten keine allgemeinen Überwachungspflichten einführen dürfen. Aber das kommt nämlich letztendlich dabei raus, wenn man eben auf diese Ziffer 1 abstellt. Last but not least, damit ich Herrn Härting nicht zu viel Zeit wegnehme. Es heißt zum Beispiel auch im Gesetzentwurf, wenn die Sachen nicht heruntergenommen beziehungsweise gelöscht werden, Entschuldigung, in Artikel 14 der E-Commerce-Richtlinie steht das alternativ, dass der Zugang gesperrt oder eben gelöscht wird. Also schon das wäre für sich allein genommen ein Verstoß gegen Artikel 14.

Der **Vorsitzende**: Jetzt Herr Prof. Härting.

SV **Prof. Niko Härting** (HÄRTING Rechtsanwälte): Dankeschön. Ich kann mich eigentlich nur in allen Punkten meinem Vorredner Gerald Spindler anschließen. Das Ding ist europarechtswidrig, und ich sehe es aus dem von ihm genannten Gründen genauso kritisch. Dann zu Ihrer



Frage, dann regt die Vorschrift, so wie ich sie lese, die Phantasie des Anwalts an, der nämlich auf Rechteinhaberseite tätig ist. Ich nenne Ihnen jetzt nur mal ein Beispiel, die Persönlichkeitsrechte. Wenn ich die Nummer 4 dort lese: „[...] keine Möglichkeit besteht, rechtswidrige Inhalte durch den berechtigten entfernen zu lassen.“, ich habe einen Mandanten, der fühlt sich durch etwas gestört, was auf einem Ärztebewertungsportal über ihn berichtet wird. Das ist ein rechtswidriger Inhalt, es ist persönlichkeitsrechtverletzend, es ist eine falsche Tatsachenbehauptung, ja, schon nehme ich dem Betreiber des Bewertungsportals als gefahrgeneigten Dienst nach Absatz 2 Nummer 4 in Anspruch. Ja, ich könnte noch mehr Beispiele dazu bilden. Wozu das führt, wird in erster Linie sein, die Phantasie meines Berufsstandes anzuregen und denjenigen, der nach bisherigem Recht das nicht so ganz einfach haben, über die Störerhaftung durchzudringen, einen ganz neuen und attraktiven Argumentationsstrang zu eröffnen. Ich sehe auch im Übrigen gar keinen Grund, warum wir eine solche Vorschrift, jetzt mal abgesehen von allen Bedenken, die Prof. Spindler jetzt gerade geäußert hat, brauchen. Wir haben ja im August 2013 die File-Hosting-Entscheidung des Bundesgerichtshofs gehabt, die im Prinzip das, was auch als Anliegen dieser Vorschrift zugrunde liegt, bereits aufgreift. Indem nämlich der BGH damals die Grundsätze der Störerhaftung also verschärfte Maßstäbe abgeleitet hat, wenn ein Dienst, wie dort der Sharehoster-Dienst RapidShare auf, also ersichtlich darauf abgesehen, also auf die quasi Akquise von rechtswidrigen Inhalten, Verbreitung von urheberrechtswidrigen Inhalten, ausgerichtet war. Also das Anliegen, was man mal gehabt hat, als man verabredet hat, doch hier die gefahrgeneigten Dienste einer Spezialregelung zu unterwerfen, dem hat sich eigentlich der Bundesgerichtshof seiner Zeit in vollem Umfang bereits angenommen. Und also die Störerhaftung ist schon, also selbst wenn man sich wirklich gut damit auskennt, ist sie so verästelnd und kompliziert, ich glaube, da wird mir hier jeder am Tisch zustimmen. Da jetzt noch eins draufzusetzen, halte ich für sehr sehr bedenklich.

Der **Vorsitzende**: Dankeschön, jetzt geht das Fragerecht an die Fraktion DIE LINKE., Frau Kollegin Wawzyniak.

Abge. **Halina Wawzyniak** (DIE LINKE.): Ja ich würde gern die Herren Tripp, Buermeyer, Härting und Frey zu der Aussage befragen, die Herr Prof. Dr. Spindler in der schriftlichen Stellungnahme gemacht hat. Er bezieht sich auf die Telekabelentscheidung, und nach meiner Einschätzung, so habe ich das gelesen, will er eigentlich den Paragraph 8 Absatz 4 sogar noch verschärfen. Wir werden im Bundestag, wenn wir dieses Gesetz abstimmen auch eine Alternative abstimmen, nämlich die vorbehaltlose Abschaffung der Störerhaftung. Mich würde vor diesem Hintergrund interessieren, ob Sie eine vorbehaltlose Abschaffung der Störerhaftung durch die InfoSoc-Richtlinie und das EuGH-Urteil als europarechtswidrig ansehen. Sollten Sie das jetzt nicht jeweils in einer Minute schaffen, würde ich die Frage in der zweiten Runde noch einmal stellen.

Der **Vorsitzende**: Danke. Wir beginnen mit Herrn Tripp.

SV **Volker Tripp** (Digitale Gesellschaft e.V.): Vielen Dank. Ich sehe eigentlich überhaupt nicht, dass der Paragraph 8 Absatz 3 der InfoSoc-Richtlinie einer bedingungslosen Abschaffung der Störerhaftung entgegensteht. Denn wenn es so wäre, dass der dem entgegensteht, dann wäre auch schon die jetzt bestehende Regelung in Paragraph 8 Absatz 1 TMG europarechtswidrig. Denn es soll ja nichts anderes geschehen, als dass dieses Haftungsprivileg auf WLAN-Betreiber ausgedehnt wird, und das Haftungsprivileg gilt ja jetzt schon für klassische Access-Provider nach dem TKG. Insofern sehe ich eigentlich nicht, dass da irgendeine rechtliche Hürde besteht.

Der **Vorsitzende**: Als nächstes Dr. Buermeyer.

SV **Dr. Ulf Buermeyer** (Landgericht Berlin): Ja Herr Vorsitzender, vielen Dank. Ich würde mich Herrn Tripp insoweit anschließen und insbesondere darauf verweisen, dass die Anforderungen des EuGH ja gerade nicht spezifisch gelten für WLAN-Provider, ganz im Gegenteil. Die Anforderungen sind ja entwickelt worden für klassische Provider, und deswegen denke ich, macht es auch keinen Sinn, die Frage, welche Konsequenzen aus der InfoSoc-Richtlinie gegebenenfalls zu ziehen sein mögen, im Kontext dieses Gesetzentwurfs zu diskutieren. Ganz im Gegenteil würde ich eher





dazu raten abzuwarten, wie sich auf europäischer Ebene insbesondere die Rechtsentwicklung weiter gestalten wird. Und jedenfalls denke ich nicht, dass die InfoSoc-Richtlinie der Gleichstellung von WLAN-Providern mit anderen Providern in irgendeiner Weise entgegensteht.

**Der Vorsitzende:** Prof. Härting.

**SV Prof. Niko Härting** (HÄRTING Rechtsanwälte): Ja in diesem Punkt bin ich auch anderer Auffassung als Gerald Spindler, ich kann auch nicht sehen, wieso es hier ausgerechnet jetzt bei den WLAN-Providern ein Problem mit der InfoSoc-Richtlinie gibt. Dies hätte ja nun noch ganz andere, weitreichendere Folgen. Und vor allen Dingen in der Konsequenz bedeutet die Argumentation von Gerald Spindler meines Erachtens, dass die E-Commerce-Richtlinie, die ja genauso eine europäische Richtlinie ist, der InfoSoc-Richtlinie widerspricht und warum der deutsche Gesetzgeber jetzt hier sozusagen in der Pflicht sein soll, vermeintliche Widersprüche zwischen zwei europäischen Richtlinien aufzulösen. Mit einem solchen Ergebnis, das fällt mir schwer nachzuvollziehen. Zu der Frage, ob ich mir vorstellen kann, so wie ja auch vom Bundesrat angeregt, dort die Störerhaftung voraussetzungslos quasi abzuschaffen - ja, das halte ich auch, also wenn man wirklich, wenn man wirklich möchte, dass das WLAN sich im öffentlichen Raum so entwickelt, wie das in anderen europäischen Ländern ist, dann muss man das tun. Der entscheidende Punkt ist folgender: Das was jetzt in dem Entwurf steht, ist genau das was wir derzeit auch den Klienten empfehlen. Wir empfehlen den Klienten jetzt, setzt Passwörter ein und macht eine Belehrung. Ja deswegen hat Herr Dr. Meier das auch, das sind bestimmt die Juristen gewesen, die Ihnen das geraten haben, diese Belehrung da herein zu machen, weil schon nach jetziger Rechtslage kann man an den Entscheidungen ableiten, die es zu den Fragen gibt, ist man auf der sicheren Seite als Hotspotbetreiber, wenn man das beides macht. Es ist bloß enorm unpraktisch. Ja, es ist enorm unpraktisch, weil es eben erstmal voraussetzt, dass man irgendwie einen Weg hat, wie das Passwort überhaupt zu dem Nutzer gelangt. Ja also, stellen Sie sich vor, mein Beispiel, das Deutsche Theater möchte das einführen für alle Besucher, wie gelangt dort das Passwort an die Besucher? Das ist unpraktisch, deswegen

halte ich das auch für wünschenswert, dass diese Voraussetzungen fallen.

**Der Vorsitzende:** 30 Sekunden noch für Dr. Frey.

**SV Dr. Dieter Frey** (FREY Rechtsanwälte): Jetzt können Sie die Frage nochmal stellen, weil ich muss ein bisschen ausholen. Wir müssen einfach eine systematische Trennung herstellen. Störerhaftung ist eine Anspruchsgrundlage, die Privilegierung der Paragraphen 7 ff. sind Filter, die europarechtlich einheitlich vorgegeben sind. Wir können hier klarstellen, dass diese Filter auch auf Unterlassungssituationen anwendbar sind, was ich sehr befürworte, weil der BGH hier für sehr viel Verwirrung gesorgt hat. Und das sollten wir tun, aber das hat noch nichts mit der Abschaffung der Störerhaftung zu tun. Das ist dann nochmal eine weitergehende Frage auf der Ebene der Anspruchsgrundlage, die ich aber im Blick auf die Zeit vielleicht weiter ausführe, wenn Frau Wawzyniak ihre Frage nochmals stellt.

**Der Vorsitzende:** Das wäre die Lösung, aber zunächst fragt Herr Kollege von Notz für die BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

**Abg. Konstantin von Notz** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank Herr Vorsitzender. Seit dieser Entscheidung, ich sage mal unseres Lebens, ist die Gesetzeslage in Deutschland hinterwäldlerisch. Und offensichtlich soll das jetzt in Gesetzesform gegossen werden, dabei hat es viele Aufforderungen gegeben, da zu Rechtsklarheit zu kommen von der Justizministerkonferenz...

**Der Vorsitzende:** Wen wollen Sie denn fragen, Herr von Notz?

**Abg. Konstantin von Notz** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Herrn Dr. Buermeyer.

**Der Vorsitzende:** Ja es wäre wichtig, weil dann der besonders aufpassen muss.

**Abg. Konstantin von Notz:** Ja, da mache ich mir keine Sorgen, der macht einen sehr konzentrierten Eindruck auf mich. Geht das auch von meiner Zeit ab Herr Vorsitzender? Na ja gut. So diverse Wirtschaftsverbände, die Enquete-Kommission Internet und Digitale Gesellschaft dieses Hauses, alle



haben gesagt, da muss sich dringend was tun. Und jetzt will man offensichtlich den traurigen Zustand in Gesetzesform gießen. Deswegen zwei Fragen, Herr Dr. Buermeyer: Vielleicht können Sie einmal kurz skizzieren für den Ausschuss, welche Bedeutung kommt offenen Funknetzen in der digitalen Gesellschaft zu, und zwar aus demokratischer wie wirtschaftlicher Sicht. Und der Vorschlag der Bundesregierung wurde von allen Seiten harsch kritisiert, das klingt ja hier heute auch schon an. Sind Sie der Meinung, dass er die von der „GroKo“ selbst postulierte Rechtsunsicherheit beheben würde oder führt er nicht letztendlich dazu, dass sich diese zementiert?

Der **Vorsitzende**: Herr Dr. Buermeyer.

**SV. Dr. Ulf Buermeyer** (Landgericht Berlin): Ja Herr Vorsitzender, vielen Dank. Zunächst zur Bedeutung von öffentlichen WLAN-Netzen. Ich glaube, das hat die Diskussion über diesen Gesetzesentwurf schon sehr deutlich gemacht, dass die Bedeutung insbesondere auch für die Wirtschaft und den Tourismus kaum überschätzt werden kann. Vertreter der Einzelhandelsverbände haben sehr deutlich gemacht, dass sie inzwischen für die Innenstädte darauf angewiesen sind, oder Geschäfte in den Innenstädten darauf angewiesen sind, WLANs anzubieten, einfach um der Konkurrenz durch den Online-Handel überhaupt noch sinnvoll etwas entgegenzusetzen zu können. Das Gleiche gilt selbstverständlich für alle Beherbergungsbetriebe und auch für Cafés und Restaurants. Es wird einfach inzwischen erwartet, dass man ein solches WLAN anbietet. Denn die Frage, ob es verfügbar ist, ist für viele Menschen, gerade für Touristinnen und Touristen, die vielleicht keinen Internetzugang haben, oder jedenfalls keinen bezahlbaren über ihr Handy, eine zentrale Entscheidung bei der Frage, in welches Geschäft oder in welches Lokal sie denn eigentlich gehen werden. Und es gibt natürlich auch eine soziale Komponente, denn Internetzugang über Handynetze ist nach wie vor etwas, was sich nicht Jedermann leisten kann. Und gerade wenn man zum Beispiel auf den Hartz IV Regelsatz angewiesen ist, dann macht es eben einen großen Unterschied, ob man mit einem Gerät kostenfrei ins WLAN gehen kann oder ob man dafür bezahlen muss. Deswegen denke ich, hat es auch einen starken sozialen Aspekt. Mit anderen Worten, WLAN ist eine ganz

zentrale Zukunftstechnologie für viele gesellschaftliche Bereiche und auch für viele Bereiche der Wirtschaft. Die Verbreitung zu stärken, ist, glaube ich, etwas wo man sehr schnell Konsens herstellen kann. Zur Frage, wie sich dieser Entwurf auswirken würde: In der Tat glaube ich, dass er nicht geeignet ist, die Rechtsunsicherheit zu beheben, die es derzeit gibt beim Anbieten öffentlicher WLANs. Und zwar einfach deswegen, weil insbesondere die Frage der zumutbaren Maßnahmen, genau wie das Prof. Härting gerade gesagt hat zu dem Paragraph 10, die Kreativität von Anwältinnen und Anwälten anregen wird, alle möglichen weiteren zumutbaren Maßnahmen zu erfinden. Man muss sich ja vor Augen führen, die Nummern 1 und 2 in Satz 2 des vorgesehenen Absatzes 4 sind ja nur Beispiele. Insbesondere heißt es da, und die schließen gerade nicht aus, dass irgendwelche Amtsgerichte kreativ werden bei der Frage, was denn sonst noch so alles zumutbar sein mag. Und gerade die Entscheidung des BGH im Fall Goldesel lässt genau in diese Richtung massive Befürchtungen wach werden, ob da nicht weitere Anforderungen an Access-Provider erfunden werden. Deswegen denke ich, ist der Gesetzesentwurf in seiner derzeitigen Form nicht geeignet. Der Absatz 3 ist sinnvoll, weil er nämlich eine klare Gleichstellung vorsieht, von WLAN-Access-Providern mit normalen Access-Providern. Der Absatz 4 Satz 1 Halbsatz 1 ist ebenfalls sinnvoll, weil er nämlich ausdrücklich Unterlassungsansprüche einbezieht in die Haftungsfreistellung. Allerdings ist der Absatz 4 Satz 1 Halbsatz 2 und der Satz 2 mit seinen Anforderungen, zumutbaren Maßnahmen und den beiden Beispielen - Vorschaltseite und Verschlüsselungstechnik - nicht geeignet, eine weitere Verbreitung von WLANs zu fördern. Ganz im Gegenteil, wird er sich kontraproduktiv auswirken. Vielleicht noch ein letztes Wort zu der sogenannten Vorschaltseite oder auch Rechtstreueerklärung: Da muss man ganz klar sagen, die Wirksamkeit einer solchen Rechtstreueerklärung kann man nahe Null ansiedeln. Denn wer tatsächlich irgendwelche Rechte verletzen will, wenn er ein WLAN nutzt, der wird sich mit einer Rechtstreueerklärung ganz sicher nicht davon abhalten lassen, weil die Abgabe einer falschen Rechtstreueerklärung ja völlig sanktionslos ist. Alles das, was man möglicherweise mit einem illegalen-Tun in einem WLAN treiben mag, das ist



mit verschiedenen, sagen wir mal Nachteilen verbunden, eine falsche Rechtstreuerklärung ist es aber nicht. Und insofern, glaube ich, ist das blanker Unsinn. Außerdem muss man sehen, dass eine Rechtstreuerklärung es schwieriger macht, ein offenes WLAN anzubieten, wenn ich tatsächlich verzichten würde auf die...

Der **Vorsitzende**: Ich bitte auf die Zeit zu achten.

SV **Dr. Ulf Buermeyer** (Landgericht Berlin): ...ja, wenn man auf die Rechtstreuerklärung verzichten würde, dann könnte zum Beispiel ein Gewerbetreibender einfach einen Router aus dem Baumarkt anschließen für 20 oder 30 Euro und auf diese Art und Weise einen Internetzugang anbieten. Die Rechtstreuerklärung macht es notwendig, einen kostspieligen Dienstleistungsvertrag abzuschließen. Vielen Dank.

Der **Vorsitzende**: Ja, Dankeschön. Wir kommen zur zweiten Runde, hier hat der Kollege Jarzombek das Wort.

Abg. **Thomas Jarzombek** (CDU/CSU): Herr Vorsitzender, ich würde erst Herrn Dr. Frey und dann Dr. Härting fragen wollen. Was die Auswirkungen dieser impliziten Verschlüsselungspflicht mit sich bringen und zwar einerseits für Provider-Hotspots, die man im öffentlichen Raum findet, hier zum Beispiel in Berlin 30 Minuten „free Wifi“, ob diese Angebote weiter betrieben werden können oder ob sie dann verschärft werden. Und wie Sie genau diese Pflicht auch sehen in Bezug auf die Stellungnahme der Kommission hört man aus Artikel 12 der Richtlinie, es würde darüber deutlich hinaus gehen, ob das überhaupt europarechtskonform ist. Ach so, und dann würde ich die Verwaltung gern noch nach dem WLAN-Passwort hier im Raum fragen wollen.

Der **Vorsitzende**: Herr Dr. Frey zunächst und dann Prof. Härting.

SV **Dr. Dieter Frey** (FREY Rechtsanwälte): Die implizite Verschlüsselungspflicht oder zumindest die Registrierungspflicht, die ja derzeit, wenn ich das Berliner System, ich bin Kölner, richtig verstehe, nicht erforderlich ist. Daraus ist dann auch zu schließen, dass dieses System so nicht fortgeführt werden kann. Wir können einfach keinen

freien Zugang mehr zu diesen WLAN Angeboten gewähren. Das ist eine dann ganz klare Geschichte, weil in irgendeiner Form Nutzer und Hotspots-Anbieter in Kontakt treten müssen, damit der Nutzer sich registrieren kann oder ein Passwortschlüssel übergeben werden muss. Die andere Frage nach der EU-Rechtskonformität, da habe ich starke Bedenken. Die E-Commerce-Richtlinie, die ja schon mehrfach angesprochen wurde, sieht klare Regeln für die Haftungsprivilegierung von Access-Providern und anderen Diensteanbietern vor. Wenn wir also unterstellen, dass WLAN-Betreiber, wie die Deutsche Telekom oder wie Kabel Deutschland, die ja in Berlin dieses offene WLAN anbieten, eindeutig Access-Betreiber sind in Cafés, dann sind Cafébetreiber, die den Nutzern Zugang zu ihren WLAN-Angeboten geben, dann ebenfalls Access-Anbieter. Wir können nicht die einen so behandeln und die anderen wiederum anders. Wir müssen für alle eine einheitliche Regelung schaffen, nämlich die Regelung für Access-Provider. Wenn wir uns aber nicht sicher sind, ob tatsächlich die Caféhausbetreiber mit ihren WLAN-Angeboten und Kabel Deutschland und die Deutsche Telekom mit ihren WLAN-Angeboten gleich zu behandeln sind, also Access-Provider sind, dann wäre diese Frage eine Frage der Auslegung des Europarechts und durch den Europäischen Gerichtshof zu entscheiden. Diese Frage liegt im Übrigen gerade zur Entscheidung beim Europäischen Gerichtshof. Das Landgericht München hat einen umfangreichen Fragenkatalog nach Luxemburg geschickt. Dieses Vorabentscheidungsersuchen ist gerade am 9. Dezember mündlich verhandelt worden. Und im nächsten Jahr erwarten wir hier eine sehr aussagekräftige Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs. Vor diesem Hintergrund wäre meine Empfehlung: Es ist durchaus eine Option, wenn man jetzt einen Schritt voran gehen möchte ohne Wenn und Aber, die kleinen WLAN-Betreiber, möchte ich mal sagen, den großen gleichzustellen. Das verbietet das Europarecht nicht. Wenn man aber andere Anforderungen an die kleinen Access-Provider stellen möchte, dann sollte zumindest der Europäische Gerichtshof abgewartet werden, weil der wird die Weichen stellen im nächsten Jahr zu diesem Thema.

Der **Vorsitzende**: Und ergänzend Herr Prof. Härting.



SV **Prof. Niko Härting** (HÄRTING Rechtsanwälte): Was das Europarecht angeht, sehe ich es genauso wie Sie, Herr Dr. Frey. Deswegen halte ich mich dazu mit Blick auf die Uhr kurz. Dann zu der anderen Frage, Verschlüsselung. Ich glaube, da geht es begrifflich munter durcheinander. So habe ich Sie auch verstanden, Herr Dr. Häger. Zwischen Verschlüsselung und Passwort, das ist auseinanderzuhalten. Und da hat es ja auch eine gewisse Entwicklung in den Texten der Entwürfe gegeben, soweit ich das noch im Kopf habe. Jetzt im Entwurf steht ja gar nichts mehr von Verschlüsselung. Das hat mal in Vorentwürfen gestanden. Jetzt steht nur noch etwas von angemessenen Sicherungsmaßnahmen gegen den unberechtigten Zugriff. Und damit ist ersichtlich, das Passwort ist gemeint und nichts anderes. Das heißt, das würde man, also dieser Formulierung würde man mit unbefangenen Verständnis erstmal auch gar nicht, gar nicht das Thema Verschlüsselung entnehmen, sondern schlicht nur das Wort Passwort entnehmen. Das hat auch sicherlich eine gewisse Schlüssigkeit. Also insofern sehe ich auch an praktischen Auswirkungen, was die Thematik Verschlüsselung und Passwort angeht in der Nummer 1 lediglich eins, dass es eine Passwortpflicht dann gesetzlich festgeschrieben gibt.

Der **Vorsitzende**: Als nächstes Herr Kollege Durz.

Abg. **Hansjörg Durz** (CDU/CSU): Ich möchte nochmal jetzt auf den Paragraph 8 kommen und möchte ein Stückweit nochmal grundsätzlich werden. Und deswegen an den Herrn Dr. Meier meine Frage stellen, wir haben uns ja grundsätzlich zum Ziel gesetzt, die Bedeutung der WLAN-Verbreitung ist vorhin schon angesprochen worden, generell die Verbreitung der Hotspots deutlich zu fördern. Jetzt kann man aber den letzten Wochen und Monaten der Presse entnehmen, dass massiv eigentlich WLAN-Hotspots ausgebaut werden. Jetzt ist schon die Frage, ob der Befund denn richtig ist, dass die WLAN-Verbreitung in Deutschland tatsächlich so gering ist. Und zweitens stellt sich die Frage, ob denn durch den Wegfall der Störerhaftung tatsächlich der Ausbau dynamisch ansteigen würde danach? Herr Meier, bitte.

SV **Dr. Ulrich Meier** (hotspots GmbH): Danke, also beides nein.

Der **Vorsitzende**: Moment, erst Herr Dr. Meier. Es ist an mir aufzurufen.

SV **Dr. Ulrich Meier** (hotspots GmbH): Danke. Also kurz zu beiden - nein. Der Ausbau von WLAN-Hotspots geht sehr sehr gut voran, und wir haben auch schon sehr viel erreicht. Deutlich macht sich das zum Beispiel, dass die Zahl, die auf der Seite des BMWi tatsächlich um den Faktor 60 zu klein ist, was die Anzahl der Hotspots in Deutschland angeht. Mittlerweile vielleicht sogar schon 100, wenn man die aktuellen Zuwachsraten berücksichtigt. Das rührt daher, dass häufig und auch an der Stelle leider nicht zwischen freien Hotspots und Hotspots unterschieden wird. Freie Hotspots sind nach dieser Grundlage nur die, wo es weder Verschlüsselung noch Passwort gibt. Aber der Wert von Hotspots, wo man im Hotel ein Passwort bekommt, ist ja dennoch nicht Null. Und das Ziel muss sein, dass Menschen, die ein WLAN nutzen müssen, auch das WLAN nutzen können. Und da steht Deutschland gut da. Und daran arbeiten wir und auch viele unserer Wettbewerber sehr erfolgreich. In den Medien wird das leider teilweise nicht richtig dargestellt. Das beste Beispiel dafür ist die BMWi-Seite. In meiner Stellungnahme ist es näher ausgeführt mit den Ursachen. Und der andere Punkt ist, ob die Abschaffung der Störerhaftung den Aufbau verstärken würde. Und man kann es nicht ganz klar sagen, man kann nur mutmaßen, es gibt aber viele Indizien die sagen - nein, das wäre gar nicht so. Was passieren würde, wäre, dass einige Hotspotbetreiber halt keine Lösung, keine professionelle Lösung einkaufen, sondern stattdessen selber etwas zurecht basteln. Was dann wieder die Frage aufwirft, wenn es um einheitliche Regelungen für Cafétreiber und andere Access-Provider geht, inwieweit... Entschuldigung, ich sollte keine Fragen stellen. Gut.

Der **Vorsitzende**: Genau.

SV **Dr. Ulrich Meier** (hotspots GmbH): Auch wir als Unternehmen wünschen uns eine einheitliche Regelung für Cafétreiber und andere Access-Provider. Aber wir haben sehr sehr viele Pflichten, und wenn man die Mehrheit der kleinen Hotspots, und das ist vielleicht auch die Mehrheit der gesamten Hotspots davon ausnimmt, dann ist das



keine einheitliche Regelung mehr. Ich habe noch etwas Zeit, daher kann ich noch darauf eingehen, warum es wahrscheinlich viel mehr Hotspots geben wird. Es ist heute schon so, dass eigentlich, dass es nicht schwer ist einen Hotspot aufzumachen. Es gibt dazu viele Möglichkeiten. Man kann Gewerbliche buchen, also als Werbekunde ist das auf jeden Fall für Geld zu machen, was das Geschäft nicht beeinträchtigt. Und es gibt sogar, es gibt Freifunk, die sind sehr aktiv, es macht aber trotzdem nicht jeder Deutsche bei Freifunk mit und baut da einen Hotspot auf. Es gab Unternehmen, die haben versucht Produkte im Privatkundenbereich zu platzieren, das hat FON gemacht. Das haben auch wir gemacht. In Deutschland alle nicht erfolgreich. Und dazu kommt noch, im Prinzip geht es jetzt schon mit Vodafone, wo man nämlich bekanntermaßen eigentlich Urheberrechtsverletzungen begehen kann, weil die dynamischen IP-Adressen nicht gespeichert werden. Und deswegen Urheberrechtsverletzungen gar nicht belangt werden können. Das hat, wie in einer anderen Stellungnahme auch derzeit gezeigt ist, vom BMWi verlinkt, von Abmahnanwälten, ich glaube Fromm. Das hat schon die Folge, dass dort viel mehr Urheberrechtsverletzungen begangen werden. Aber es gibt nicht die gleiche Folge, dass diese Kunden viel mehr Hotspots aufmachen. Ja, also ihr WLAN anbieten. Was mich zu dem Schluss bringt, dass nicht zu erwarten ist, dass das danach anders sein wird.

Der **Vorsitzende**: Dankeschön. Für die SPD fragt jetzt Kollege Flisek.

Abg. **Christian Flisek** (SPD): Danke, Herr Vorsitzender. Ich habe eine Frage zum Paragraphen 10 des Entwurfes, und zwar an Herrn Prof. Dr. Spindler und auch an Herrn Prof. Härting. Herr Prof. Dr. Spindler, Sie haben ja in ihrer Eingangsbeantwortung einige Mängel da eben auch klar angesprochen. Sie haben auch ein klares Verdikt der Europarechtswidrigkeit angesprochen unter verschiedenen Aspekten. Ich meine, wenn man daraus die Konsequenz zöge, müsste ja quasi Ihrer Ansicht nach der Paragraph 10 Absatz 2 dann erstmal gestrichen werden in dieser Form. Es stellt sich aber dann gleichwohl die Frage nach Alternativen, weil der ursprünglich hinter diesem Absatz ja stehende verfolgte Regelungszweck, nämlich Recht-

einhabern eine angemessene Vergütung zukommen zulassen oder zu sichern, wenn es eben einen Missbrauch von solchen Plattformen durch Rechtsverletzungen ergibt. Dass man da also Alternativen sucht. Also meine Frage an Sie wäre, welche Alternativen sind denn für Sie vorstellbar, wenn man tatsächlich die geltende Regelung beiseiteschieben würde. Und da würde ich Sie darum bitten genauso wie Herrn Prof. Härting, das mal auch unter dem Gesichtspunkt zu beantworten, dass ja doch die meisten Plattformen nicht nur im europäischen Ausland sondern „jwd“ irgendwo sind, und die schönste materielle Rechtsgrundlage im deutschen Recht wenig hilft, wenn man sozusagen an der Vollstreckung scheitert.

Der **Vorsitzende**: Die Fragen sind gerichtet zunächst an Prof. Spindler und dann an Prof. Härting.

**SV Prof. Dr. Gerald Spindler** (Georg-August-Universität Göttingen): Ja, vielen Dank. Dafür würden jetzt hier 5 Minuten auf gar keinen Fall reichen. Also ich muss das ganz kurz machen. Die Alternative ist, wenn auf europäischer Ebene und das ist das, was hier im Moment auch gerade eben im Gange ist, was Herrn Oettinger geht, mit der digitalen Agenda. Ich kann es nur ganz kurz sagen, also aus meiner Sicht wäre eine second best solution, im Sinne einer kleineren Abgabenslösung bei Plattformen das Sinnvollste. Weil es alle Vollstreckungsprobleme vermeidet, es vermeidet irgendwelche Haftungsprobleme für die User und wir haben auf der anderen Seite dann auch einen generierten Zahlungsstrom für die Rechteinhaber. Das kann alternativ auch sein, dass man durchs Kollektivieren Lizenzen erreicht, zu denen man dann entsprechend verpflichtet ist. Das wäre meines Erachtens die einfachste und die beste Lösung. Alternativ kann man versuchen, was glaube ich auch mal von der SPD vorgeschlagen wurde, wenn ich mich recht erinnere, dass man nämlich eine Art rechtsstaatliches Verfahren eben einrichtet, indem man sagt, welche Geschäftsmodelle nun zulässig sind oder nicht, dass das praktisch unter Richtervorbehalt eben festgestellt wird. Das ist eine interessante Idee, ich habe allerdings ein bisschen Vorbehalte wiederum wegen der Europarechtsslage, weil wir hier wiederum die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs haben,



eine aktive Rolle oder nicht aktive Rolle im Rahmen von Artikel 14. Das heißt also, wenn, dann müsste man in diesem Rahmen Artikel 14 E-commerce-Richtlinie entsprechend etwas ändern. Das sollte man, aber das steht sowieso auf der Agenda, und das ist wie gesagt ein weites Feld, da habe ich schon bestimmte Vorstellungen, wie man das abstimmen kann. Zurzeit haben wir keinerlei Anreize für Provider, das muss man leider auch deutlich sagen, irgendwie Rechtsverfolgungen eben einzuschränken. Da gilt das Prinzip „Was ich nicht weiß, macht mich nicht heiß“. Das heißt, wenn ich keine Kenntnis habe und so weiter, dann brauche ich auch nichts weiter zu tun, bis eben die Kenntnis da ist, bis eben die Störerhaftung dann kam. Und ganz kurz noch, bevor ich jetzt weitergebe, was hier missverständlich ausgedrückt worden ist, weil ich kenne ja inzwischen, wie das in Medien aufgenommen wird, ich bin kein Freund der deutschen Störerhaftung. Und ich will sie auch nicht verschärfen, nur ich respektiere das existierende Recht und da kann ich auch nur den Kollegen sagen, lesen Sie bitte nochmal die Telekabelentscheidung genau, ich hab es auch abgedruckt hier nochmal im Wortlaut, für diejenigen, die es nicht glauben wollen. Und deswegen muss man das ändern, wenn man entsprechend an die Sache ran will und da bin ich absolut bei, rechtspolitisch dabei, aber man kann nicht de lex lata ignorieren.

Der **Vorsitzende**: Ergänzend Prof. Härting.

**SV Prof. Niko Härting** (HÄRTING Rechtsanwälte): Ich schließe mich insoweit an, als dass ich auch meine, dass man da doch darauf setzen kann, dass das in Brüssel ganz weit oben auf den Agenden ist. Die Thematik der Verantwortung von Plattformen, um die es hier geht. Das wäre auch aus meiner Sicht die beste Alternative, ich weise aber auch noch auf einen anderen Aspekt hin. Der Bundesgerichtshof sagt in ständiger Rechtsprechung § 10 TMG sei auf die Störerhaftung gar nicht anwendbar. Denn der § 10 TMG gelte nur für den Schadensersatz. Das heißt, soweit man meint mit dem § 10 Absatz 2 muss ja gerade sagen, die sitzen im Ausland, jetzt Sperrungen und Unterlassungen und ähnliches durchzusetzen, das ist gar nicht gesagt, weil der BGH würde den § 10 gar nicht anwenden, weil er meint, dass alles was

Unterlassung und Beseitigung ist, sprich was Störerhaftung ist, sich außerhalb des in der Regel, außerhalb des Telemediengesetzes abspielt, das ist ständige Rechtsprechung des BGH mit vielen Irrungen und Wirrungen, muss man sagen, sei es der Internetversteigerung 1 Entscheidung aus dem Jahre 2004.

Der **Vorsitzende**: Dankeschön, jetzt fragt für die Unionsfraktion der Kollege Knoerig.

Abg. **Axel Knoerig** (CDU/CSU): Ich habe nochmal an Herrn Dr. Häger vom BSI eine Frage. Wir wollen ja vor allem drei wesentliche Voraussetzungen miteinander in Einklang bringen, einmal die praktikable Handhabung, der Schutz von Urheberrechten und ein möglicher Zugriff durch Ermittlungsbehörden. Wie bewerten Sie die Umsetzung dieser Vorgaben einmal hier in Bezug auf den Gesetzentwurf und auch auf den Oppositionsentwurf, der im vergangenen Jahr im Bundestag debattiert wurde? Der zielte auf ein Haftungsprivileg von WLAN-Betreibern ohne jegliche Sicherungsmaßnahmen und bei vollständig ungesicherten Netzen ab, wenn Sie das nochmal, Herr Häger, entsprechend reflektieren bitte. Und ich möchte ganz kurz noch eine Frage an Herrn Dr. Meier richten. Sagen Sie uns einmal, wie viele Urheberrechtsverletzungen haben Sie bisher aufgedeckt und nachverfolgt, ganz kurz bitte nur.

Der **Vorsitzende**: Jetzt antwortet Herr Dr. Häger.

**SV Dr. Dirk Häger** (BSI): Ich möchte mal mit der Antwort auf den zweiten Teil anfangen. Das BSI macht ab und zu Live-Hacking Veranstaltungen. Dann zeigen wir, wie leicht wir eigentlich Systeme übernehmen können und das Gefahrenszenario, was wir dort haben, ist, dass irgendjemand meint, sich in ein bestimmtes WLAN einzuloggen, landet allerdings in einem anderen WLAN. Nämlich das, was ich kontrolliere. Insofern habe ich meine Geräte immer so eingestellt, dass sie sich nicht automatisch irgendwo in fremde WLANs einloggen. Also ich versuche das immer zu disablen, dass nicht irgendjemand, der so einen Access-Point zu Verfügung stellt, meine Kommunikation mit dem Internet belauschen kann. Wenn wir mit unseren SIM-Karten ins Internet gehen, dann ist das eine Beziehung zwischen mir und meinem Telekom-Provider, wo eine Verschlüsselung im



Rahmen der SIM-Karte realisiert ist. Insofern bin ich durchaus vorsichtig, einfach irgendwelche WLANs zu nehmen, weil ich weiß nicht, was die Leute damit machen, ob sie sich an Recht und Gesetz halten. Ich würde sagen, ist das erstmal völlig ungesichert, habe ich ein bisschen meine Schwierigkeiten dabei, insofern würde ich eigentlich auch ganz gerne wissen, wenn ich mich in irgendein WLAN einwähle, wo bin ich da überhaupt. Insofern da ist auch etwas wo ich die Verschlüsselung, die ich ja vorhin etwas schlecht geredet habe, durchaus auch ganz nett finde, da kann ich feststellen, da gibt mir jemand ein Passwort und ich logge mich halt nur in dessen WLAN ein, da gibt es eine Beziehung. Das ist das eine.

Der **Vorsitzende**: Sonst würde der Herr Dr. Meier jetzt weitermachen. Bitteschön, Herr Dr. Meier.

SV **Dr. Ulrich Meier** (hotspots GmbH): Ja für mich war die Frage, wie viele Urheberrechtsverletzungen haben wir, beziehungsweise sind durch unsere Hilfe aufgedeckt worden. Es ist so, dass wir noch nie eine Anfrage von einem Abmahnanwalt bekommen haben in dieser Sache. Also das verhält sich komplett komplementär zu dem, wenn jetzt ein Hotel einen WLAN-Hotspot aufmacht. Womit wir regelmäßig zu tun haben, sind Anfragen von Ermittlungsbehörden, also Staatsanwaltschaft, BKA. Wo es aber in erster Linie nicht um Urheberrechtsverletzungen geht, denke ich, das wird ja nicht immer übermittelt. In Fällen, so wie es bei allen Abmahnfällen bekannt ist, dass mit großer Verspätung, also zum Teil nach Monaten es einen Zeitpunkt und eine IP-Adresse gibt und dann gefragt wird: „Wer war das?“ Dann ist die Antwort von uns immer: „Da können wir aus Datenschutzgründen überhaupt nicht helfen. Tut uns leid.“ Und sozusagen die kleine Polizeidienststelle bedankt sich dann und hat was zum Abheften. Wo wir helfen können, ist nach derzeitigen Datenschutzgründen, wenn sehr schnell gefragt wird, also innerhalb von 1, 2, 3 Tagen. Da gab es dann auch Fälle, wo wir Daten quasi IP-verschlüsselt an die Polizei übermittelt haben oder die den USB-Stick abholen und sich dafür sehr bedankt haben und ich nehme an, dass das dann auch geholfen hat. Über die Ergebnisse werden wir natürlich nicht informiert.

Der **Vorsitzende**: Für die Union fragt jetzt Kollege

Schipanski.

Abg. **Tankred Schipanski** (CDU/CSU): Vielen Dank Herr Vorsitzender. Meine Frage geht jetzt zum einen an den Prof. Spindler und zum anderen an den Prof. Härting. Ich hatte sie bis dato so verstanden, dass zu mindestens ein uneingeschränkter Haftungsausschluss Rechtssicherheit schafft. Das Grundproblem, was wir natürlich damit haben, ist dass diese offenen WLAN-Netze dazu genutzt werden, im Schutze der Anonymität das Urheberrecht oder andere Rechtsnormen zu verletzen. Von daher würde mich Ihre Abwägung interessieren, wie hoch Sie dieses Risiko, diese Gefahr der Rechtsverletzung in Abwägung zum Nutzen dieses offenen WLANs sehen, was also bei diesen beiden Gütern aus Ihrer Sicht, aus Ihrer praktischen Sicht, überwiegt.

Der **Vorsitzende**: Zunächst Herr Prof. Spindler und dann Prof. Härting.

SV **Prof. Dr. Gerald Spindler** (Georg-August-Universität Göttingen): Ja, vielen Dank für die Frage, die mich jetzt gerade im Rahmen eines Shitstorms erwischt, der gegen mich im Internet tobt. Weil ich mit aus dem Zusammenhang herausgerissenen Medien eben zitiert worden bin, dass ich gesagt habe, die Anonymität ist nicht ein Recht per se für sich, sondern gehört eben abgewogen. Aber dazu stehe ich nach wie vor, es ist eben eine Frage der Abwägung, ob es im Rahmen von Meinungsbildung ist, wie gravierend die Rechtsverletzungen auf der anderen Seite sind etc. Und insofern, was die praktischen Erfahrungen angeht, da muss ich insofern eher auf meinen Kollegen Härting verweisen, ich kann nur nochmal in diesem Zusammenhang betonen, und was auch in einigen Stellungnahmen auch von hier Anwesenden meines Erachtens nicht richtig reflektiert worden ist, dass es nämlich auch die Schutzpflichten des Staates gibt gegenüber Betroffenen. Also es gibt nicht nur einseitig etwas, dass ich irgendwas übers Internet machen kann, sondern es ist eben ein Abwägungsprozess. Es gibt sowohl Schutzpflichten für die Meinungsbildung als auch Schutzpflichten eben für Betroffene, was Persönlichkeitsrechte und was Urheberrechte etc. angeht.

Der **Vorsitzende**: Herr Prof. Härting.



**SV Prof. Niko Härting** (HÄRTING Rechtsanwälte): Vielen Dank. Vielleicht mal direkt anknüpfend an Gerald Spindler, Abwägung, sicherlich. Und sicherlich gibt es den Aspekt des Schutzes Dritter vor Rechtsverletzungen, gar keine Frage. Aber jetzt ist ja die Frage, sind denn diese Mittel geeignet zu diesem Schutz? Und das kann man bei einem schon mal auf jeden Fall abhaken. Die Abgabe einer nicht weiter sanktionsbewehrten Erklärung, man werde keine Rechtsverletzung begehen, ist mit Sicherheit kein geeignetes Mittel in dieser Abwägung. Bei dem Passwort habe ich auch ein bisschen meine Zweifel, ob das wirklich so furchtbar viel bringt, um Rechtsverletzungen zu verhindern. Es mag es bringen, dass die Rechtsverletzungen da nicht an dem gesicherten Hotspot begangen werden, dann werden sie woanders begangen. Also es fehlt mir ein bisschen die Phantasie mir vorzustellen, dass das also zum glorreichen Rückgang von Rechtsverletzungen führen wird, dass man dieses Passwort jetzt also auch für alle Ewigkeiten noch im Gesetz verankert, ich glaube nicht daran. Aber das ist auch ein bisschen eine Glaubensfrage, das muss man dazu sagen. Die Abwägung, um die es dort geht, sieht, aus meiner Sicht im Übrigen, wie folgt aus: Natürlich, ja das ist eine Frage, würde ich fast sagen, der Statistik, dass wenn wir demnächst in ein Restaurant am Gendarmenmarkt zum Mittagessen gehen und anders als jetzt, also mein empirischer gefühlter Eindruck ist ein ganz anderer, als der von Herrn Dr. Meier, wenn ich dort Mittagessen gehe, kann ich mich normalerweise nicht ins WLAN dort anmelden, die haben das überhaupt nicht. Wenn ich das demnächst überall kann und wir demnächst im öffentlichen Raum überall WLAN haben und man kommt dort ohne Passwort rein, dann ist es eine Frage der Statistik, dass dann über diese WLAN-Anschlüsse auch Rechtsverletzungen begangen werden. Das heißt, dass wir dann also mehr Rechtsverletzungen über WLANs im öffentlichen Raum haben. Das ist ganz sicherlich so. Und die Frage der Abwägung ist meines Erachtens eine politische Abwägung, also insofern weise ich zurück an Sie Abgeordnete, eine politische Abwägung, ob man jetzt, also um zu verhindern, dass im öffentlichen Raum auch mal Urheberrechte verletzt werden, auch mal Persönlichkeitsrechte verletzt werden und ähnliches, um das zu verhindern, dass man sagt, also dann lassen wir es lieber bei dem jetzigen Zustand, dass das WLAN im öffentlichen

Raum eher die Ausnahme ist und lassen wir die hohen Hürden da, die es einfach nach unserer, jedenfalls meiner praktischen Erfahrung so sein lassen, dass wir in Deutschland eben doch wesentlich weniger Möglichkeiten haben, uns an öffentlichen Orten ins Internet zu begeben als in vielen anderen europäischen Staaten, mal ganz zu schweigen von Ländern in Asien.

**Der Vorsitzende:** Vielen Dank. Für die SPD fragt jetzt der Kollege Flisek.

**Abg. Christian Flisek** (SPD): Herzlichen Dank Herr Vorsitzender. Herr Prof. Spindler, Sie hatten gerade noch einmal gesagt, dass die Zeit relativ kurz sei, um auf Alternativen stärker einzugehen. Darum nutze ich jetzt nochmal die Gelegenheit. Sie haben ein paar Stichpunkte genannt. Abgabe war so ein Punkt, wenn Sie das vielleicht nochmal ein bisschen konkretisieren könnten, was Sie genau darunter verstehen, und wie es sichergestellt werden soll, dass so eine Abgabe auch begetrieben werden kann. Sie haben das Modell auch in der Tat, das von unserer Fraktion vorgestellt worden ist, angesprochen, dass man eventuell auch eine eigene materielle Anspruchsgrundlage schafft, um beispielsweise eine Feststellung der Rechtswidrigkeit eines entsprechenden Geschäftsmodells durchsetzen zu können. Sie hatten angesprochen, da sehen Sie einen Punkt der Europarechtswidrigkeit, wenn Sie das vielleicht auch nochmal bitte etwas stärker ausdifferenzieren könnten.

**Der Vorsitzende:** Die Frage geht an Prof. Spindler.

**SV Prof. Dr. Gerald Spindler** (Georg-August-Universität Göttingen): Gut, fange ich von hinten mit der zweiten Frage an. Wie gesagt, ich halte es für ein gutes Modell, das vor allen Dingen auch eben unter einem Richtervorbehalt läuft, bloß wir müssen uns darüber im Klaren sein, dass das dann die Störerhaftung beträfe. Und da ist es ja im Moment auch richtig angesiedelt. Wobei mir kaum ein Urteil jetzt ehrlich gesagt bekannt ist, in dem tatsächlich mal ein Geschäftsmodell für unzulässig erklärt worden ist. Ich schau nochmal meinen Kollegen Niko Härting an, aber selbst in RapidShare-Fällen, selbst in der zweiten Entscheidung, wo es sehr, sehr hohe Hürden durch den BGH gab, hat er nicht gesagt, dass das per se ein





unzulässiges Geschäftsmodell sei. Also Cybersky war das einzige, also wirklich, wo es eine Aufforderung zum Rechtsbruch gab, was wir normalerweise unter 8, 26 BGB schon subsumieren. Aber selbst in den RapidShare-Fällen hat der BGH davon abgesehen, das zu nehmen. Also wenn, dann kann das nur für die Störerhaftung erstmal sein, für § 10 TMG kann es jedenfalls unter der derzeitigen europäischen Rechtslage nicht möglich sein, weil dann müssten Sie versuchen, irgendwie die Differenzierung des Europäischen Gerichtshof aufzunehmen und dann weiß ich nicht, wie das unter Umständen vom EuGH dann gesehen würde, wenn das mal hochkommt. Da hätte ich so ein bisschen Skepsis. Aber für die Störerhaftung ja, wobei ich Ihnen nicht allzu viel Hoffnung machen würde, also höchstens negativ Hoffnung machen würde, dass man wahrscheinlich die meisten Verfahren, wenn wir das jetzt nehmen, was der BGH eben macht, wahrscheinlich ausgehen wie das Hornberger Schießen. Dass nämlich fast alle Geschäftsmodelle erstmal für zulässig erklärt werden. Also da müsste es schon sehr weit kommen, also wie gesagt, selbst RapidShare fiel da jedenfalls nicht drunter. Was die Frage der Abgabe angeht, wie gesagt, das ist ein extrem weites Feld. Ich habe ja damals für die Fraktion der Grünen ein Gutachten gemacht zur Kulturfltrate. Soweit wollen wir jetzt nicht gehen bei den Plattformen, weil das wie gesagt ein sehr, sehr weites Feld dann wäre. Aber man kann sich sehr gut vorstellen, dass diejenigen, die nach Deutschland Plattformen ausstrahlen, ähnlich wie mit einer Art Geräteabgabe dann hier entsprechend mitzahlen müssten. Und man kann das auch sehr gut nachvollziehen, wir haben entsprechende Klickzahlen und die Einnahmen können daran gemessen werden und das könnte man versuchen, eben entsprechend darauf zu übertragen. Genaue Feinheiten, Details kann man vielleicht dann nochmal weiter entwickeln, aber das wären mit Sicherheit Ansatzpunkte. Der zweite Ansatzpunkt, der damit verbunden wäre, wäre der, dass man zum Beispiel sagt, wenn ein Provider selber Rechtsverfolgungsmöglichkeiten zur Verfügung stellt, wie das eben die größeren Plattformen wie Ebay beispielsweise machen, da kann man aber auch Youtube mit Content-ID nehmen etc. Dann kann man daran zum Beispiel auch die Haftungsprivilegierung knüpfen. Und man kann umgekehrt sagen, diejenigen, die gar nichts haben und auch überhaupt

nichts tun, die müssen wir dann stärker in die Pflicht nehmen. Also das wäre sozusagen eine Nutshell ungefähr um die Eckpunkte, die Eckpfeiler eines entsprechenden Gebäudes.

**Der Vorsitzende:** Jetzt für die Unionsfraktion Kollege Durz.

**Abg. Hansjörg Durz (CDU/CSU):** Ich möchte Herrn Dr. Häger vom BSI nochmal zum Thema Sicherheit fragen. In Ihrer Stellungnahme sprechen Sie unter dem Punkt IT-Sicherheit bei WLAN-Zugangsbetreibern von zwei Normen, die für WLAN-Betreiber grundsätzlich in Frage kommen, § 109 TKG und neu, durch das IT-Sicherheitsgesetz, § 13 Absatz 7 TMG. Können Sie darstellen, welche Normen Sie für welche Art von Anbietern für jeweils einschlägig halten, welche Sicherungspflichten diese Normen jeweils mit sich bringen und ob diese von einem sogenannten Nebenbei-Provider, wie zum Beispiel einem Café in Eigenregie, zumutbar auch durchgeführt werden können.

**Der Vorsitzende:** Herr Dr. Häger.

**SV Dr. Dirk Häger (BSI):** Tut mir leid Herr Durz, ich bin kein Jurist. Mir ist völlig egal, welche der beiden Regelungen gelten. Ich möchte nur, dass jemand, der irgendwo solche Zugangsdienste anbietet, ein gewisses Minimum an IT-Sicherheit einhält, dass nämlich die Kommunikation, die ich irgendwo mache, nicht irgendwo all zu leicht abgehört werden kann, oder dass er irgendwo gehackt wird. Welche davon zutrifft, da haben wir, glaube ich, hier genügend Experten, die das besser beantworten können als ich. Ich habe geschrieben, dass die beiden dafür in Frage kommen. Welche davon jetzt einschlägig sind, das ist mir egal. Es geht aber nicht, ohne dass irgendwo Sicherheit implementiert wird. Das ist irgendwo in meiner Stellungnahme drin gewesen, die müssen es machen, nach TKG oder nach TMG, sie kommen aber nicht daran vorbei. Einfach nur ein WLAN hinzustellen, völlig ungesichert, ist meiner Meinung nach nicht OK. Geht nicht, es ist nach TMG oder nach TKG, egal was, verboten.

**Der Vorsitzende:** Dankeschön. Jetzt für die SPD-Fraktion Herr Kollege Flisek.



Abg. **Christian Flisek** (SPD): Danke, Herr Vorsitzender. Nochmal eine Nachfrage an Herrn Dr. Frey und an Herrn Prof. Härting. Die Frage wäre jetzt nochmal der Begriff der offenen WLAN-Betreiber, wie der definiert ist, gefasst ist, wie insbesondere die Freifunkeraktivität in diesem Kontext einzuordnen sind. Wäre das von diesem Entwurf so erfasst, ja oder nein?

Der **Vorsitzende**: Herr Dr. Frey. Und dann Prof. Härting.

SV **Dr. Dieter Frey** (FREY Rechtsanwälte): Die Freifunker werden nicht erfasst von dieser Haftungsprivilegierung, die ja gerade für solche Initiativen vorgesehen werden sollte. Weil sie die geforderten Mittel der zumutbaren Sicherheitsmaßnahmen so nicht vorsehen. Die Frage ist dann, ob das mit Europarecht übereinstimmt, weil, wenn sie Access-Provider wären, müssten sie wie andere Access-Provider behandelt werden. Aber das war ja nicht die Frage, deswegen gebe ich jetzt an Prof. Härting weiter.

Der **Vorsitzende**: Ich gebe jetzt weiter an Prof. Härting.

SV **Prof. Niko Härting** (HÄRTING Rechtsanwälte): Dankeschön. In dem § 8 Absatz 3 heißt es „drahtloses lokales Netzwerk“. Da gibt es vielleicht ein paar kleine Fragezeichen, ob man da so ohne weiteres die Freifunker auch darunter fassen kann. Ich würde aber mal denken, also wenn jedenfalls im § 8 Absatz 4 aufgeräumt wird, sprich diese tatsächlich geöffnet wird, dann wird man, glaube ich, bei der Auslegung den Willen schon respektieren, dass die Freifunker auch damit gemeint sind, wenn schon jedes öffentliche WLAN ansonsten davon erfasst ist. Da hätte ich jedenfalls keine Bedenken, nichts desto trotz sind da sicherlich noch gewisse Unklarheiten, weil ein drahtloses lokales Netzwerk ist darunter wohl nicht so ohne weiteres zu verstehen, wenn ich das hier richtig sehe. Ich weise nochmal darauf hin, die Verschlüsselung ist hier nicht geregelt in dem § 8 Absatz 4, sondern es ist dort nur von angemessenen Sicherungsmaßnahmen die Rede und insofern sollte man Herrn Dr. Häger in seinem Eingangstatement auch wirklich gut zuhören, weil Sie auch genau auf die Unterscheidung dort hingewiesen haben zwischen der Verschlüsselung und

dem Passwort. Das ist nicht ein und dasselbe, das sind zwei unterschiedliche Aspekte. Würde man den § 8 Absatz 4 Satz 2 streichen, so wie es der Bundesrat vorgeschlagen hat, und wie ich es auch für wünschenswert erachte, habe ich unterm Strich keinen Zweifel, dass die Freifunker auch darunter fallen würden.

Der **Vorsitzende**: Jetzt für die Fraktion DIE LINKE. die Kollegin Wawzyniak.

Abge. **Halina Wawzyniak** (DIE LINKE.): Zunächst möchte ich mich bei Herrn Frey bedanken, dass er die Frage beantwortet hat, obwohl ich sie nicht nochmal stellen konnte. Ich will zweitens zu mindestens anmerken, dass wenn ich das jetzt richtig verstanden habe, der Vorschlag von Herrn Spindler, eine Abgabe durch Hostprovider an Rechteinhaber zu machen für vermutete Rechtsverletzungen, mir, zumindest habe ich ihn so verstanden, dieser Vorschlag ziemlich absurd erscheint. Wir kriegen mit der Regelung im 10 Absatz 4, wie wir sie jetzt haben, Rechtssicherheit. Würde jetzt aber Herr Buermeyer und Herrn Tripp gerne noch fragen. Wir haben ja im 10 so eine Vermutungsregelung für gefahrgeneigte Dienste und zumindest ich habe das so gelesen, dass, um da wirklich Rechtssicherheit zu schaffen, ein Hostprovider quasi vollständig überwachen müsste, was irgendwie hochgeladen, runtergeladen, wie auch immer wird. Da würde ich Sie gerne fragen, welche Auswirkungen hätte das auf die Gesellschaft und wie ist das mit dem Grundrecht auf Vertraulichkeit informationstechnischer Systeme zu vereinbaren.

Der **Vorsitzende**: Zunächst Dr. Buermeyer.

SV **Dr. Ulf Buermeyer** (Landgericht Berlin): Herr Vorsitzender, vielen Dank. Ich denke, dass in der Tat die Einschätzung von Frau Wawzyniak hier zutrifft. Wenn man tatsächlich die Anforderungen so ernst nimmt, wie sie in diesen vielen Nummern in dem Entwurf für § 10 TMG enthalten sind, dann käme ein Hostprovider in der Tat nicht mehr umhin, die auf seinen Systemen gespeicherten Daten konsequent daraufhin zu überwachen, ob hier möglicherweise Rechtsverletzungen zu befürchten sind. Und ich bin mir nicht sicher, ob das in der Tat eine Frage des Grundrechts auf Vertraulichkeit der Integrität informationstechnischer Systeme betrifft. Aber jedenfalls wäre es natürlich ein



Eingriff möglicherweise in das Telekommunikationsgeheimnis, in jedem Fall aber auch in den Datenschutz, also die informationelle Selbstbestimmung. Und das heißt also, hier hätten wir sicherlich auch aus grundrechtlicher Perspektive einige Klippen zu umschiffen. Aber ich denke, die entscheidende Frage ist doch die, die Herr Prof. Spindler bereits angesprochen hat, wie es mit dem Europarecht aussieht. Und da würde ich sein Verdikt mit Elan unterschreiben, dass das schlicht und ergreifend unzulässig ist. Das hat ja auch die Europäische Kommission in ihrer Stellungnahme sehr deutlich gemacht, die vor kurzem auf [Netzpolitik.org](http://Netzpolitik.org) veröffentlicht wurde.

Der **Vorsitzende**: Ergänzend Herr Tripp.

SV **Volker Tripp** (Digitale Gesellschaft e.V.): Ja, vielen Dank. Was die sozialen Auswirkungen angeht, möchte ich vor allem darauf hinweisen, dass eine Überwachung des Datenverkehrs bei Host Providern mit einer Technik namens Deep Packet Inspection verbunden wäre. Das heißt, es müsste wirklich genau inhaltlich analysiert werden, welche Daten eigentlich da hochgeladen werden. Also da meine ich, das greift viel zu weit auch in jegliche Form von Privatsphäre ein, weil die einfach überhaupt nicht mehr gegeben wäre. Was die grundrechtliche Bewertung angeht, sehe ich es eigentlich ähnlich wie Herr Buermeyer. Und auch die europarechtliche Bewertung, die hier meines Erachtens mindestens genauso wichtig ist, teile ich absolut. Insbesondere der Artikel 15 der E-commerce-Richtlinie verbietet ebenso ein pro aktives Überwachen der Inhalte, die dort gespeichert werden. Im Übrigen bin ich mir auch überhaupt nicht im Klaren darüber, wie das eigentlich technisch beziehungsweise von der praktischen Durchführung her passieren sollte, insbesondere die Bewertung, ob die Inhalte denn tatsächlich rechtswidrig gespeichert sind. Denn selbst wenn es sich um urheberrechtlich geschützte Inhalte handelt, ist ja die Speicherung als solche überhaupt noch nicht rechtswidrig. Wenn die Inhalte tatsächlich rechtmäßig erworben wurden, dann dürfen sie auch ohne weiteres auf Cloud-Diensten und ähnlichen Host Providern gespeichert werden. Sie dürfen eben nur nicht unbedingt der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Das heißt, insbesondere in den Fällen von Filehostern, in denen dort eben Materialien hochgeladen werden

und dann an einer ganz anderen Stelle im Internet der Link dazu geteilt wird, da stellt sich die Frage, wie eigentlich ein Hostprovider das tatsächlich feststellen sollte? Er müsste dann sozusagen das gesamte Internet überwachen und ständig scannen, ob irgendwo im Internet Links auf seine Seite, auf die jeweiligen Inhalte gesetzt werden. Und das scheint mir schlicht und ergreifend nicht praktikabel zu sein, vielen Dank.

Der **Vorsitzende**: Für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN fragt jetzt die Kollegin Rößner.

Abge. **Tabea Rößner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ja vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich habe meine Fragen an Herrn Dr. Buermeyer und zwar haben Sie eben reagiert, als Prof. Härting geantwortet hat zu den Freifunkinitiativen der WLAN-Definition. Wie würde sich denn Ihrer Meinung nach das Gesetz auswirken auf die Freifunkinitiativen, das ist die eine Frage. Dann diskutieren wir ja den ursprünglichen Gesetzentwurf, wir hören immer, dass es auch weitere Entwürfe gibt, die irgendwie rumgeistern, kennen Sie die? Und die Frage nach den Alternativen, wir haben ja leider heute nicht zur Diskussion unseren eigenen Entwurf, aber es gibt ja Alternativen, die schon sehr lange diskutiert werden, wie bewerten Sie die insbesondere bezüglich der Rechtssicherheit, ob die diese eher gewährleisten würden?

Der **Vorsitzende**: Herr Dr. Buermeyer.

SV **Dr. Ulf Buermeyer** (Landgericht Berlin): Ja vielen Dank. Zunächst zu den Auswirkungen auf den Freifunk, ich würde da Herrn Prof. Härting insoweit widersprechen, als ich mir erhebliche Sorgen mache, ob die Freifunker in der Tat erfasst würden, von diesen zumutbaren Maßnahmen, wie sie derzeit im Absatz 4 des Entwurfs enthalten sind. Also zum einen müssten Freifunknetze nämlich natürlich danach eine solche Vorschaltseite einrichten, das ist bislang nicht der Fall. Das wäre also ein erheblicher quasi organisatorischer Aufwand. Man darf nicht vergessen, die Freifunkinitiativen sind ehrenamtlich tätig. Es handelt sich also quasi um Menschen, die für das Gemeinwohl eine „Dienstleistung“ erbringen, aber eben nicht kostenpflichtig. Und die müssten also alle wiederum ihre Router neu programmieren, das ist natürlich technisch möglich, sicherlich werden die das



irgendwie schaffen, es sind ja häufig auch Nerds im Spiel, aber es wäre doch zumindest ein ganz erheblicher Aufwand, der damit verbunden wäre. Noch problematischer ist die Frage der Zugangssicherung, also ich will mich da jetzt gar nicht auf diese Diskussion einlassen, ob es tatsächlich um eine Verschlüsselung des Netzes oder um einen Passwortschutz gehen muss. Aber jedenfalls muss man sehen, der Gesetzentwurf geht davon aus, dass es berechnete und unberechnete Nutzer eines Funknetzes geben muss. So steht es jedenfalls in dem Entwurf, denn nur wenn es berechnete und unberechnete Nutzer gibt, dann kann man entsprechende Schutzmaßnahmen ergreifen. Das Problem ist nur, in einem Freifunknetz gibt es überhaupt keine unberechneten Nutzer. Das ist ja gerade der Sinn und Zweck eines Freifunknetzes, dass es für Jedermann zur Nutzung offen steht. Und das bedeutet, dass man sich nach der derzeitigen Fassung dieses Gesetzentwurfs die Frage stellen muss, ob ein Funknetz, in dem es keine unberechneten Nutzer gibt, überhaupt unter die Privilegierung fällt. Denn natürlich ist die Interpretation möglich zu sagen, na ja, wenn dieses Funknetz überhaupt keine unberechneten Nutzer kennt, dann kann es ja auch nicht sicherstellen, dass es nur von berechtigten Nutzern genutzt wird und ein solches Netzwerk wird dann grundsätzlich nicht privilegiert. Und ich verspreche Ihnen, dass es solche Fälle vor den Amtsgerichten geben wird und es ist eben nicht ausgeschlossen, dass ein Amtsgericht da auf den Gedanken kommt zu sagen: „Naja, wenn es keine unberechneten Nutzer gibt, dann gilt auch die Privilegierung nicht.“ Also da kann ich an dieser Stelle nur sehr deutlich davor warnen, dass so Gesetz werden zu lassen, aus der Perspektive der Freifunker und teile da den Optimismus von Prof. Härting nicht. Natürlich hat er Recht, es sollte so interpretiert werden, wie er das gesagt hat, aber ob das in der Praxis so geschähe, das - meine Damen und Herren - wage ich nicht vorherzusehen. Einmal noch zum Stichwort, das war ja der zweite Teil der Frage, Datensicherheit und Anonymität. Ich teile die Einschätzung von Prof. Härting, dass natürlich auch über Funknetze Rechtsverletzungen, zum Beispiel Urheberrechtsverletzungen, begangen werden könnten. Die Frage ist aber, ob bei der politischen Abwägung, die er ja völlig zu Recht eingefordert hat, tatsächlich diese Rechtsverletzungen so massiv ins Gewicht fallen. Denn der Punkt

ist ja, es gibt auch heute schon mannigfaltige Möglichkeiten, das Internet völlig anonym zu nutzen. Die naheliegendste ist das Mobilfunknetz. Wir sind ja in der Situation, dass aus bestimmten technischen Gründen die Mehrheit der deutschen Mobilfunknetze inzwischen mit technischen Maßnahmen betrieben wird, die es nicht mehr möglich machen, die einzelne Nutzung auf einen einzelnen Nutzer zurückzuführen. Das heißt also, auch die Vorratsdatenspeicherung von IP-Adressen läuft im Bereich der Mobilfunknetze weitgehend leer. Wenn man sich das mal vor Augen führt, dann denke ich, fällt die Möglichkeit von anonymer Nutzung von WLANs nicht mehr ins Gewicht. Wenn ich also auch eine Urheberrechtsverletzung oder eine Beleidigung über mein Handy begehen kann, dann macht es ja keinen Unterschied mehr, dass ich in einem Café oder in einem Restaurant auch ein WLAN nutzen kann, um eine solche Rechtsverletzung potenziell anonym zu begehen. Letzter Punkt, die Frage nach den rechtlichen Alternativen oder Gesetzentwürfen. Also natürlich gab es einmal den Entwurf der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, der aber ja heute nicht zur Diskussion steht. Ich denke aber wohl zur Diskussion stehen die Änderungsanträge des Bundesrates, denn die beziehen sich ja wiederum auf den Regierungsentwurf, über den wir heute sprechen. Und im Ergebnis, denke ich, würden die Änderungen, die der Bundesrat vorgeschlagen hat an dem Regierungsentwurf zu § 8 TMG in der Tat dazu führen, dass die Verbreitung von öffentlichen WLANs gestärkt werden kann. Denn die Änderungen des Bundesrates würden im Ergebnis auf eine ähnliche Regelung hinauslaufen, wie auf das, was der Oppositionsentwurf vorgesehen hat. Das denke ich, wäre eine pragmatische Lösung.

**Der Vorsitzende:** Gut, jetzt kommen wir in die dritte und letzte Runde. Und hier beginnt für die Unionsfraktion der Kollege Jarzombek.

**Abg. Thomas Jarzombek (CDU/CSU):** Ja, Herr Vorsitzender, ich würde gern nochmal Herrn Dr. Häger fragen wollen und schließe ein bisschen an das an, was der Kollege Durz vorhin gesagt hat, und auch das gerade Gehörte. Meine erste Frage: ist in einem WLAN-Hotspot überhaupt ein Urheberrechtsverstoß theoretisch nachverfolgbar? Denn nach außen erscheint ja immer die Adresse des



Hotspots und das, was gerade bei den Mobilfunknetzen gesagt wurde, werden intern Adressen verteilt. Und das zweite ist die Frage der Sicherheit auf den Hotspots. Sie haben ja vorhin gesagt, dass Sie dafür plädieren, eine gewisse Sicherheit der Komponenten vorzuschreiben, soll also heißen, ein starkes Passwort für die Routeradministration beispielsweise, um ein Kompromittieren dieser Infrastrukturkomponenten zu vermeiden. Aber das ist natürlich etwas anderes als diese mögliche Verschlüsselungs- oder Passwortpflicht. Denn das hatten Sie ja vorhin schon gesagt, dass bei einem einfachen Passwortverfahren bei WPA2PSK ohnehin keine Sicherheit mehr besteht. Meine Frage an Sie ist - unabhängig von dieser gesamten Gesetzgebung, die wir jetzt machen und dabei könnte ja auch heraus kommen, dass man diese Passwortpflicht beispielsweise entfernt - ob es denn dann sinnvoll wäre, gegebenenfalls an anderer Stelle wiederum eine, zum Beispiel bei Haftungsfragen, dafür zu sorgen, dass private Netze weiter eine robuste Verschlüsselung haben, aus Sicht von, ich sag mal Sicherheit der Rechner beim Thema Homebanking und bei vielen anderen Dingen. Sie wissen ja aus Ihrem Alltag sicherlich, wie teilweise die Standards der Endrechner sind, die an solchen Netzen dran hängen.

Der **Vorsitzende**: Herr Dr. Häger.

SV **Dr. Dirk Häger** (BSI): Selbstverständlich ist auch bei Nutzung des Internets über WLANs denkbar, dass man eine gewisse Protokollierung durchführt. Üblich ist sie allerdings nicht. Das heißt, wenn irgendwo die Freifunker oder der Restaurantbesitzer, wenn der jemandem sein WLAN zur Verfügung stellt um ins Internet zu gehen, dann hat er dort keine Protokollierung, die nachvollziehbar macht, wer da den Zugriff zu diesem Zeitpunkt gemacht hat. Allerdings Leute, die irgendwelche illegalen Sachen in Internet machen, die versuchen das natürlich möglichst im Heimlichen zu machen. Um mich jetzt in irgendein Restaurant rein zu setzen oder zu McDonalds und dann dort irgendwo den Internetzugang über Stunden zu nutzen, um illegale Sachen zu machen, halte ich nicht für eine sonderlich wahrscheinliche Methode, um illegal auf das Internet zuzugreifen. Das ist irgendwo machbar, ja, üblich nein und notwendig wage ich auch zu bezweifeln. Zur zweiten Frage, ich wollte nochmal ganz kurz

darauf eingehen, was Herr Durz vorhin gefragt hatte, Unterschied TKG und TMG. Ich bin der Meinung, es gibt jetzt schon Regelungen, die es notwendig machen, dass ein solcher Zugangsprovider über WLAN Sicherheit implementieren muss. Ich weiß nur nicht, ob jetzt TMG oder TKG einschlägig ist, aber eins von beiden, habe ich starke Hoffnung, wird irgendwo zutreffend sein. Deswegen bin ich auch nicht der Meinung, dass wir dafür jetzt eine neue Regelung brauchen. Wir haben eine Regelung im TKG, wir haben eine Regelung im TMG und eine von beiden wird da sein. Nochmal zu den Verschlüsselungen. Ganz klar, also ich möchte hier nicht sagen, dass bei WLAN Verschlüsselung überflüssig ist. Wer Zuhause ein WLAN betreibt, muss das verschlüsseln. Verschlüsselung hat zwei Ziele: Einmal die Kommunikation, die ich da drüber mache, vertraulich zu halten, das ist Punkt eins. Und das zweite ist, fremde Leute nicht in mein Netz rein kommen zu lassen. Das gilt zuhause beides. Wenn ich aber einen öffentlichen Hotspot betreibe, dann ist zumindest der Zugangsschutz nicht mehr so relevant, wenn ich das für alle möglichen Leute öffnen möchte, deswegen ist dort die Verschlüsselung nicht mehr relevant. Und die Vertraulichkeit, das ist das andere, was ich mit Verschlüsselung erreichen möchte, ist dummerweise, wenn andere das Passwort haben, auch nicht gegeben. Das heißt, ich habe kein wirkliches Sicherheitsziel, was ich mit Verschlüsselung in einem öffentlichen WLAN erreichen kann, insofern möchte ich auch nicht die Forderung stellen, dass es verschlüsselt wird, weil der Nutzen nicht sichtbar ist, danke.

Der **Vorsitzende**: Danke. Die SPD verzichtet übrigens auf weitere Befragungen und deswegen jetzt für die Unionsfraktion Kollege Knoerig.

Abg. **Axel Knoerig** (CDU/CSU): Herr Vorsitzender, liebe Kolleginnen und Kollegen. Herr Dr. Frey, ich möchte doch nochmal die europäische Dimension von Ihnen hören. Da wir ja auch wissen, dass sich der Europäische Gerichtshof ja gerade mit der Vorabentscheidung zur WLAN-Haftung beschäftigt. Das ist ja darauf zurück zu führen, dass das Landgericht München 1 das ja auch im letzten Jahr ersucht hat. Wie schätzen Sie das ein, unter Berücksichtigung des zu erwartenden Urteils und auch auf den Punkt gebracht, sollten wir besser warten bis Europa entschieden hat?



Der **Vorsitzende**: Herr Dr. Frey.

SV **Dr. Dieter Frey** (FREY Rechtsanwälte): Vielen Dank. Also die europäische Dimension ist natürlich eine ganz zentrale bei diesen Fragen, die wir hier besprechen. Wir sind hier in einem Bereich, die die Haftungsprivilegierung für Access-Provider und Hostprovider betreffen. Diese Regeln sind in den Artikeln 12 bis 15 der E-commerce-Richtlinie europaweit harmonisiert, und es handelt sich um eine Vollharmonisierung, das ist ein ganz wichtiger Gesichtspunkt. Das ist mittlerweile vom Bundesgerichtshof anerkannt und der historische Gesetzgeber, der die E-commerce-Richtlinie umgesetzt hat, hat auch dies seinerzeit schon so anerkannt. Also wir haben eine Vollharmonisierung, das heißt, der nationale Gesetzgeber soll weder weitere noch engere Regeln schaffen, als dies das europäische Recht vorgibt. Der zweite Punkt ist allerdings, was regelt oder wie weit geht der Regelungsbereich des europäischen Rechtes? Hier muss man unterscheiden zwischen der Anspruchsgrundlage, die Störerhaftung zum Beispiel, und der Privilegierung. Das europäische Recht gibt einen Filter vor, nur eine Filterfunktion, daraus ergibt sich keine eigene Haftung, weder des Access-Providers, noch des Hostproviders. Deswegen ist es auch systematisch so fatal zu versuchen im TMG Haftungsmaßstäbe, die aus der Anspruchsgrundlage der Störerhaftung entnommen wurden, mit dem Filter zu vermischen. Das wird der Europäische Gerichtshof nicht akzeptieren, das kann ich so deutlich sagen, weil seine Rechtsprechung in diesem Punkt sehr klar und sehr deutlich ist. Darum sollten wir, wenn wir jetzt über den Zeitplan für ein solches Gesetz nachdenken, zum einen, was den § 8 TMG angeht, aus meiner Sicht das Vorabentscheidungsverfahren und die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs zum Landgericht München abwarten. Dort werden wir eine Reihe von Weichenstellungen, die wir ja heute hier diskutieren, bekommen über das Zusammenwirkungen und die Vorgaben des europäischen Rechts für die Auslegung der E-commerce-Richtlinie, die dann natürlich auch rezipiert werden müssen im TMG. Ich denke, es ist klüger, bevor wir jetzt schnell agieren, den Europäischen Gerichtshof abzuwarten und diese Weichenstellungen mit einzubeziehen in die Schritte, die wir gehen. Sollte jetzt in Kürze ein Schritt ohne den Europäischen Gerichtshof abzuwarten,

erwogen werden, hielte ich es für den richtigen Schritt zunächst ohne Wenn und Aber, und dies wäre europarechtlich zulässig, ohne Wenn und Aber die WLAN-Betreiber den klassischen Access-Providern nach 8 TMG gleichzustellen. Wenn man auch die Unterlassungsperspektive einnimmt, auch hier Klarheit schaffen will, es geht nicht um die Abschaffung der Störerhaftung, das möchte ich noch einmal sehr deutlich machen. Die Störerhaftung ist eine Anspruchsgrundlage, die in vielen Bereichen Berechtigung hat, es geht aber darum, dass das deutsche Recht den europaweit einheitlichen Filter respektiert und dieser einheitliche europaweit geltende Filter der Privilegierung gilt auch in Unterlassungssituationen. Also wenn eine Haftung nach der Störerhaftung, nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, in Frage kommt, dann ist damit noch nicht der Fall entschieden. Die Konstellation muss dann noch den Filter des Europarechts passieren, um das mal so plakativ zu machen. Und dann ist Systematik eingetreten, für die ich immer wieder plädiere. Darum klarstellen, dass der gesamte Bereich der Haftungsprivilegierung nach dem TMG für Unterlassungssituationen gilt, weil das durch die Rechtsprechung noch nicht 100 % klargestellt ist, obwohl der BGH nach meiner Betrachtung mittlerweile mehr oder weniger diese in die falsche Richtung gehende Rechtsprechung, dass in Unterlassungskonstellationen die Haftungsprivilegierungen nicht anwendbar sind, aufgegeben hat. Aber diese Klarstellung wäre sehr willkommen. Ansonsten, ohne Wenn und Aber, WLAN-Betreiber und klassische Access-Betreiber gleichstellen, ansonsten die Weichenstellung des Europäischen Gerichtshofes abwarten. Im Hinblick auf 10 TMG würde ich empfehlen, von den Änderungen Abstand zu nehmen.

Der **Vorsitzende**: Danke. Für die Fraktion DIE LINKE. fragt jetzt wiederum die Kollegin Wawzyniak.

Abge. **Halina Wawzyniak** (DIE LINKE.): Ich würde Herrn Tripp und Herrn Buermeyer noch einmal fragen wollen, vor dem Hintergrund einer Gleichstellung ohne Wenn und Aber, wie Sie im Gesetzentwurf von Linken und Grünen vorgesehen ist, ob Sie noch etwas zu den internationalen Erfahrungen sagen können. Wenn ich das richtig recherchiert habe, ist sowas wie die Störerhaftung



eine deutsche Besonderheit. Insofern würde mich interessieren, ob Sie noch was zu internationalen Erfahrungen sagen können, sowohl was Unterlassungsansprüche, Beseitigungsansprüche angeht, aber auch im Hinblick auf die Entwicklung von öffentlich zugänglichen Angeboten.

Der **Vorsitzende**: Herr Tripp und dann Dr. Buermeyer.

SV **Volker Tripp** (Digitale Gesellschaft e.V.): Unseres Wissens verhält es sich genau so, wie Sie es gerade eben beschrieben haben. In der gegenwärtigen Form ist WLAN-Störerhaftung tatsächlich ein deutsches Unikum. Beispielsweise in den USA gibt es durchaus eine Secondary Wifi Liability, also etwas, was im Prinzip der Störerhaftung vergleichbar ist. Da ist es dann allerdings so, dass immer noch tatsächlich irgendein Fehlverhalten des WLAN-Betreibers hinzukommen muss, nämlich, dass er beispielsweise offensiv damit wirbt, dass dieser Zugang für Rechtsverletzungen benutzt werden kann oder sogar kollusiv zusammenwirkt mit dem betreffenden Rechtsverletzer. In diesen Fällen gibt es dann eben international, am Beispiel USA, durchaus auch eine Haftung, aber in dieser Form, wie wir das jetzt hier in Deutschland haben, dass eigentlich die bloße Zurverfügungstellung des Zugangs und dann eben Nicht-Verschlüsselung beispielsweise dazu führt, dass der Betreiber mit in der Haftung ist, das ist nach unserem Wissen tatsächlich nur in Deutschland so der Fall. Was dann die Durchsetzung von Unterlassungen angeht, wenn das dann tatsächlich so ist, dass nach den Haftungsmaßstäben, die eben in anderen Ländern gelten, jemand in der Haftung ist, dann ist es nach unserem Wissen auch nicht problematisch, diese Unterlassungen dann durchzusetzen. Vielen Dank.

Der **Vorsitzende**: Und ergänzend, Herr Dr. Buermeyer.

SV **Dr. Ulf Buermeyer** (Landgericht Berlin): Ja, vielen Dank. Ich würde mich zunächst mal hier auch anschließen. Ich denke, dass Herr Tripp das völlig richtig dargestellt hat, ich würde nur ergänzen wollen, dass das natürlich massive Auswirkungen hat auf die Verfügbarkeit von WLANs. Also dass es die Störerhaftung, soweit ich das jedenfalls weiß, in keinem anderen Land gibt, oder

etwas vergleichbares, das anknüpft an das bloße Zur-Verfügung-Stellen eines WLAN-Zugangs, das hat natürlich unmittelbare Auswirkungen darauf, wie viele WLANs zur Verfügung stehen. Also da kann ich die Einschätzung von Herrn Dr. Meier auch überhaupt nicht nachvollziehen, also ich war jetzt gerade eine Weile in den USA und da ist es in der Tat so, es ist völlig egal, in welches Geschäft man sich begibt oder in welches Café. Selbstverständlich gibt es ein WLAN, das man ohne Wenn und Aber nutzen kann, und zwar einfach deswegen, weil es für den Betreiber ohne Risiko ist. Und ich möchte Sie dann auch nochmal ganz kurz bitten, sich quasi in die Situation eines Cafébetreibers zu versetzen, wenn er ein WLAN anbieten möchte für seine Kunden. Diese Haftungsgleichstellung zwischen WLANs und klassischen Providern ohne Wenn und Aber hat eben den Vorteil, dass er schlicht und ergreifend in den Baumarkt oder den Mediamarkt gehen kann, sich für 20, 30 Euro einen Router kaufen kann und den an das Internet anstöpselt, das er ohnehin schon hat. Und schon hat er das Problem für sich gelöst. Das ist doch das Ideal, wie man die WLAN-Verbreitung wirklich steigern kann, indem man eben Rechtssicherheit schafft und das Ganze auch ökonomisch attraktiv macht. Dass man also weder Haftungsbefürchtungen damit verbinden muss, noch große Investitionen tätigen muss. Natürlich hat Herr Dr. Meier ein großes Interesse daran, sein Geschäftsmodell zu schützen, dafür habe ich auch großes Verständnis. Aber es sollte doch nicht, wie soll ich sagen, ausschlaggebend sein für die Gestaltung des Rechtsrahmens, dass man quasi Haftungsrisiken künstlich aufrecht erhält, nur damit eben spezifische WLAN-Provider weiter eine Nische finden. Also das kann es doch irgendwie nicht sein. Wenn man wirklich die Verbreitung von WLANs fördern möchte, dann muss man eben einen klaren Rechtsrahmen schaffen, der auch für den kleinen Cafébetreiber um die Ecke ohne größere Nachforschungen klar macht: Wenn ich jetzt hier diesen Router anschalte und meinen Kunden ein WLAN biete, dann kommt auf mich kein Risiko zu. Das ist die Lage zum Beispiel in den USA, aber auch in Frankreich und zum Beispiel auch in England, da ist es so. Und der Erfolg ist ganz offensichtlich, dass eben im öffentlichen Raum WLANs ganz einfach verfügbar sind. Und insofern noch anschließend an das, was Herr Dr. Frey sagt, ich würde an dieser Stelle auch nicht empfehlen,



auf den EuGH zu warten, aus einem ganz einfachen Grund: Die Gleichstellung von WLANs und klassischen Providern kann man jetzt schon umsetzen. Da gibt es ja die Rechtunsicherheit zur Zeit. Und was dann möglicherweise bestimmte Haftungsanforderungen bei Access-Providern betrifft, die sich aus der europarechtlichen Lage ergeben mögen, die werden dann gegebenenfalls irgendwann mal ins deutsche Recht vielleicht integriert werden müssen, die gelten dann aber auch gleichermaßen für WLAN-Provider und andere Provider, insofern gibt es da aus meiner Sicht keinen Grund zu warten. Nachsteuern muss man möglicherweise sowieso, aber dann nicht spezifisch für WLANs und die Gleichstellung kann jetzt schon gesetzt werden, danke.

**Der Vorsitzende:** Für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kollege Janecek.

Abg. **Dieter Janecek** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Vielen Dank. Ich möchte auch noch mal bei dem Konstrukt Störerhaftung nachhaken. Frage an Herrn Dr. Buermeyer und Herrn Prof. Härting in dem Zusammenhang, was hat das eigentlich in der Praxis für Konsequenzen mit der Strafverfolgung im Kontext. Wie wirkt sich das aus, können Sie das nochmal beschreiben und welche Problematik existiert dadurch?

**Der Vorsitzende:** Zunächst Herr Dr. Buermeyer, dann Prof. Härting.

**SV Dr. Ulf Buermeyer** (Landgericht Berlin): Strafverfolgung im WLAN muss man klar sagen, wird in der Regel schwierig werden. Das ist ganz offensichtlich so. Aber da kann ich an das anknüpfen, was Prof. Härting und ich eben schon gesagt haben, es ist eine politische Frage, ob man denkt, man möchte die Verbreitung von WLANs möglichst behindern, um die Strafverfolgung zu erleichtern. Und da wiederum würde ich dann sagen, dieses Ziel, die Strafverfolgung zu erleichtern, wird man dadurch gerade nicht erreichen können. Und zwar wegen der vielfältigen Möglichkeiten auch heute schon, das Internet anonym zu nutzen. Ich habe eben schon auf Zugänge über Mobilfunk hingewiesen, die natürlich sehr nahelegend sind. Eine weitere Möglichkeit wäre zum Beispiel, einfach ins Internetcafé zu gehen. Eine weitere Möglichkeit, wenn man sich ein bisschen

besser auskennt, ist die Nutzung der sogenannten Tor-Netzwerke, also einer Anonymisierungssoftware, die man auf seinem Laptop zum Beispiel installiert. Wenn man sich diese vielfältigen Möglichkeiten vor Augen führt, das Internet anonym zu nutzen, denke ich, dass die zusätzliche Möglichkeit durch die Verbreitung von öffentlichen WLANs schlicht und ergreifend auf der Wertungsebene nicht mehr ins Gewicht fällt. Dabei muss man sich ja auch vor Augen führen, tatsächlich illegale Dinge in einem öffentlichen Raum zu tun, ist deutlich gefährlicher als wenn ich das quasi in meinen eigenen vier Wänden tun kann, zum Beispiel über meinen Mobilfunkanschluss oder indem ich Tor nutze. Deswegen würde ich sagen, auf der Wertungsebene gibt es schlicht und ergreifend keinen Zusammenhang zwischen der Verbreitung von öffentlichen WLANs und Einschränkungen bei der Strafverfolgung. Und das ist jetzt auch nicht nur eine Einschätzung, die ich quasi im stillen Kämmerlein erfunden habe, sondern das deckt sich genau mit den Erfahrungen von Kabel Deutschland, heute Vodafone. Die haben ja mit der Medienanstalt Berlin-Brandenburg gemeinsam ein Pilotprojekt für öffentliche WLANs in Berlin durchgeführt. In dem Abschlussbericht ist ausdrücklich festgehalten, dass sie keinerlei Anfragen von Strafverfolgungsbehörden bekommen haben. Das heißt, es gab schlicht und ergreifend offensichtlich keine Straftaten über diese WLAN-Netz, was ich eine ganz interessante Erkenntnis finde, auf den ersten Blick. Auf den zweiten ist es aber völlig verständlich, wie gesagt, im öffentlichen Raum Straftaten zu begehen, birgt notwendigerweise die Gefahr der Entdeckung. Das macht man dann doch lieber daheim oder sonst in einer Umgebung, wo man eben nicht so leicht mit Entdeckung zu rechnen hat. Insofern zeigen die empirischen Erfahrungen, die wir haben, dass WLAN-Netze eben gerade nicht spezifisch für Rechtsverletzungen genutzt werden.

**Der Vorsitzende:** Und abschließend Herr Prof. Härting.

**SV Prof. Niko Härting** (HÄRTING Rechtsanwälte): Vielen Dank. Ich glaube, die Frage lässt sich relativ einfach beantworten. Man muss eigentlich nur Herrn Dr. Häger und auch Herrn Dr. Meier zuhören, die ja beide eigentlich übereinstimmend gesagt haben, also Strafverfolgungsbehörden das





kann zwar mal vorkommen, dass die mal kommen, aber da ist meist nichts mehr zu finden aus verschiedenen Gründen. Aber es gäbe eine ganz einfache Möglichkeit, wenn man das wirklich wollte, wenn das wirklich gewollt wäre, den Strafverfolgungsbehörden hier die Möglichkeit des Zugriffs zu gewähren, dann müsste man konsequent sein, dann müsste man nämlich eine Registrierungspflicht einführen. Das Passwort nützt ja gar nichts, mit dem Passwort bleibt ja der Nutzer nach wie vor anonym. Wollte man die Strafverfolgung hier ermöglichen, dann müsste man fordern, dass jeder seinen Personalausweis zeigt, der im Café surfen möchte. Das will nur Gott sei Dank ja offensichtlich niemand.

Der **Vorsitzende**: So, danke schön. Wir sind damit am Ende der Befragung angelangt und das Befragungsinteresse hat auch schon etwas nachgelassen. Ich bedanke mich ganz herzlich bei allen, insbesondere bei Ihnen, den Herren Sachverständigen, für die Beantwortung auf einem in jeder Hinsicht außerordentlich komplexen und schwierigen Sachgebiet. Vielen Dank und ich schließe diese Anhörung.

Schluss der Sitzung: 12:40 Uhr



## Anlagen

Anwesenheitslisten



**Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Energie (9. Ausschuss)**  
 Mittwoch, 16. Dezember 2015, 11:00 Uhr

**Anwesenheitsliste**

gemäß § 14 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes

Ordentliche Mitglieder	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder	Unterschrift
CDU/CSU		CDU/CSU	
Bareiß, Thomas		Dött, Marie-Luise	
Durz, Hansjörg		Fuchs Dr., Michael	
Grotelüschen, Astrid		Funk, Alexander	
Gundelach Dr., Herlind		Gerig, Alois	
Hauptmann, Mark		Grundmann, Oliver	
Heider Dr., Matthias		Holmeier, Karl	
Jung, Andreas		Huber, Charles M.	
Knoerig, Axel		Jarzombek, Thomas	
Koepfen, Jens		Kanitz, Steffen	
Lämmel, Andreas G.		Körper, Carsten	
Lanzinger, Barbara		Kruse, Rüdiger	
Lenz Dr., Andreas		Michelbach Dr. h.c., Hans	
Liebing, Ingbert		Middelberg Dr., Mathias	
Metzler, Jan		Müller (Braunschweig), Carsten	
Nowak, Helmut		Nüßlein Dr., Georg	
Pfeiffer Dr., Joachim		Oellers, Wilfried	
Ramsauer Dr., Peter		Petzold, Ulrich	
Riesenhuber Dr., Heinz		Scheuer, Andreas	
Schröder (Wiesbaden) Dr., Kristina		Stetten, Christian Frhr. von	
Stein, Peter		Vries, Kees de	
Strothmann, Lena		Wegner, Kai	
Willsch, Klaus-Peter		Weiler, Albert	

**Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Energie (9. Ausschuss)**  
 Mittwoch, 16. Dezember 2015, 11:00 Uhr

**Anwesenheitsliste**

gemäß § 14 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes

Ordentliche Mitglieder	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder	Unterschrift
<b>SPD</b>		<b>SPD</b>	
Barthel, Klaus		Annen, Niels	
Freese, Ulrich		Dörmann, Martin	
Hampel, Ulrich		Ehrmann, Siegmund	
Held, Marcus		Flisek, Christian	
Ilgen, Matthias		Heil (Peine), Hubertus	
Katzmarek, Gabriele		Jurk, Thomas	
Poschmann, Sabine		Kapschack, Ralf	
Post, Florian		Malecha-Nissen Dr., Birgit	
Saathoff, Johann		Raabe Dr., Sascha	
Schabedoth Dr., Hans-Joachim		Rützel, Bernd	
Scheer Dr., Nina		Schwabe, Frank	
Westphal, Bernd		Schwarz, Andreas	
Wicklein, Andrea		Stadler, Svenja	
Wiese, Dirk		Thews, Michael	
<b>DIE LINKE.</b>		<b>DIE LINKE.</b>	
Bulling-Schröter, Eva		Claus, Roland	
Ernst, Klaus		Dehm Dr., Diether	
Lutze, Thomas		Lenkert, Ralph	
Nord, Thomas		Petzold (Havelland), Harald	
Schlecht, Michael		Wagenknecht Dr., Sahra	

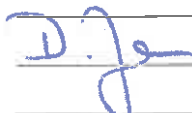

---

**Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Energie (9. Ausschuss)**  
 Mittwoch, 16. Dezember 2015, 11:00 Uhr

---

**Anwesenheitsliste**

gemäß § 14 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes

Ordentliche Mitglieder	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder	Unterschrift
<b>BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN</b>		<b>BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN</b>	
Baerbock, Annalena	_____	Andreae, Kerstin	_____
Dröge, Katharina	_____	Krischer, Oliver	_____
Gambke Dr., Thomas	_____	Özdemir, Cem	_____
Janecek, Dieter		Röfner, Tabea	
Verlinden Dr., Julia	_____	Trittin, Jürgen	_____



04



**Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Energie (9. Ausschuss)**  
Mittwoch, 16. Dezember 2015, 11:00 Uhr

	Fraktionsvorsitz	Vertreter
CDU/CSU		
SPD		
DIE LINKE.		
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN		

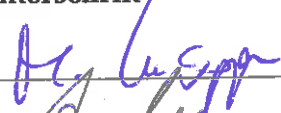

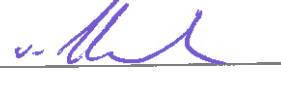








**Fraktionsmitarbeiter**

Name (Bitte in Druckschrift)	Fraktion	Unterschrift
CHRISTEN	LINKE	<i>Christen</i>
Mullou	SPD	<i>Mullou</i>
Dauer	CDU/CSU	<i>Dauer</i>
LIEMING	"	<i>Lieming</i>
Robert	"	<i>Robert</i>





### Bundesrat

Land	Name (bitte in Druckschrift)	Unterschrift	Amtsbezeichnung
Baden-Württemberg	KASPAR		VA
Bayern	Diedler		ND
Berlin			
Brandenburg			
Bremen			
Hamburg	von Hahn		
Hessen			
Mecklenburg-Vorpommern	Petersen		LAte
Niedersachsen			
Nordrhein-Westfalen	HERTEL		ORRin
Rheinland-Pfalz	Jansen		PA
Saarland	Maas		Ref.in
Sachsen	Schnars		VA
Sachsen-Anhalt	Nentwich		RR
Schleswig-Holstein			
Thüringen	Jäger Schulze	 	Ref. in





---

**Teilnehmerliste Sachverständige**

Öffentliche Anhörung am Mittwoch, 16. Dezember 2015, 11.00 bis 13.00 Uhr,  
PLH – Europasaal 4.900

---

**Dr. Dirk Häger**  
Bundesamt für Sicherheit in der  
Informationstechnik (BSI)

**Dr. Dieter Frey**  
FREY Rechtsanwälte

**Dr. Ulrich Meier**  
hotsplots GmbH

**Prof. Dr. Gerald Spindler**  
Georg-August-Universität Göttingen

**Prof. Niko Härting**  
HÄRTING Rechtsanwälte

**Volker Tripp**  
Digitale Gesellschaft e.V.

**Dr. Ulf Buermeyer**  
Landgericht Berlin